

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 2. April 2024**

**Haushaltsgesetze und Haushaltspläne der Freien Hansestadt Bremen für
die Haushaltsjahre 2024 und 2025; Finanzplanung 2023 bis 2027**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) wegen der Dringlichkeit mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der April-Sitzung

- die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einschließlich der Begründungen sowie
- die jeweils nach Land und Stadtgemeinde Bremen unterteilten Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschl. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte).

Die Entwürfe der Haushaltsgesetze und der Haushaltspläne sind gemäß §§ 29/30 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom Senat zur Beratung in der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) einzubringen. Die Fachdeputationen haben nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Deputationen an der Aufstellung der Haushalte mitgewirkt. In Teilen wurden die Haushaltsvorentwürfe, soweit für einzelne Verwaltungszweige parlamentarische Ausschüsse bestehen, diesen vorab zur Beratung vorgelegt.

Darüber hinaus legt der Senat nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) den Finanzplan 2023 bis 2027 mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

Außerdem legt der Senat gem. § 18c Satz 5 LHO eine Anpassung der Tilgungspläne nach § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 und § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022 vor.

Der Senat prüft aktuell im Rahmen des Weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024/2025 den Umgang mit fortbestehenden krisenbedingten Finanzierungsbedarfen. Sofern die Anzeichen für ein Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation weiter vorliegen, wird der Senat das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jährlich festzustellende Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation auch für diesen Haushaltsentwurf 2024 prüfen und weiterverfolgen.

Dazugehörige Konkretisierungen befinden sich derzeit noch in der Erörterung und Klärung und sollen – ausgehend von der derzeitigen Einschätzung – im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren voraussichtlich als Ergänzungen zu den hiermit vorgelegten Mitteilungen des Senats noch nachträglich eingesteuert werden (voraussichtlich im Mai 2024).

1. Hinweise zu den Einnahme- und Ausgabeaggregaten im Einzelnen:

1.1 Einnahmen

1.1.1 Entwicklung der Steuern und steuerabhängigen Einnahmen

Die Werte aus den Haushaltsentwürfen 2024/2025 für die Steuereinnahmen sowie die steuerabhängigen Einnahmen basieren auf den bundesweiten Prognosen des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ vom Herbst 2023. Diese gehen zwar von Steuer Mehreinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2023 aus. Es handelt sich hierbei jedoch um eine Zwischen-Steuerschätzung. Die damit verbundenen kameralen Verbesserungen können aufgrund der Festschreibung (t-1) für das Haushaltsjahr 2024 strukturell nicht genutzt werden. Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2024 maßgeblich sein. Die Zuwachsraten bei den Steuereinnahmen und den steuerabhängigen Einnahmen im Haushalt des Landes setzen sich ab 2024 ausgehend von den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2023 fort.

Die Entwicklung für die Steuereinnahmen sowie die steuerabhängigen Einnahmen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschatg 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Steuern, steuerabhängige Einnahmen	3.911	3.997	4.198	4.417
GESAMT	3.911	3.997	4.198	4.417

Die Steigerungen ggü. dem Vorjahresanschlag resultieren u.a. höheren prognostizierten Einnahme-Ansätzen bei der Körperschaftssteuer sowie beim Landesanteil an der Umsatzsteuer und im Bereich der Einfuhrumsatzsteuer.

1.1.2 Konsumtive Einnahmen

Wesentliche konsumtive Einnahmen in den Haushaltsentwürfen 2024/2025 umfassen – wie in den Vorjahren – Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund für Sozialleistungen (u.a. Kosten der Unterkunft (rd. 191 bzw. 194 Mio. € in 2024 / 2025, Erstattung der Grundsicherungsleistungen (rd. 135 Mio. € in 2024 bzw. 137 Mio. € in 2025), für BAföG-Leistungen (je 30 Mio. € in 2024 und 2025) sowie für das Deutschlandticket von jeweils 20,3 Mio. € p.a. in 2024 und 2025 und zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der KFZ-Steuer und der LKW-Maut in Höhe von jeweils 55,5 Mio. € in 2024 und 2025. Des Weiteren sind Einnahmen von der EU für die Durchführung des ESF-Programms 2014-2020 (in 2024: 3,7 Mio. €) sowie des ESF-Programms 2021-2027 (2024: 19,4 Mio. €, 2025: 15,4 Mio. €) eingeplant.

Diese stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschlag 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Konsumtive Einnahmen	1.496,0	1.072,1	1.179,0	1.170,5
<i>davon Sanierungshilfen</i>	400,0	400,0	400,0	400,0
<i>davon für Sozialleistungen</i>	330,9	336,7	345,8	351,6
<i>davon Bundesmittel wg. Corona-Pandemie (nur IST)</i>	259,9			
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen von BHV	7,2	3,2	3,5	3,5
<i>davon für Sozialleistungen</i>	0,8	0,6	0,8	0,8
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen von der Stadtgemeinde Bremen	112,9	94,1	102,3	102,4
<i>davon für Sozialleistungen</i>	2,6	2,1	2,8	2,9
GESAMT	1.616,1	1.169,4	1.284,8	1.276,4

Die Veränderung des Ansatzes 2024 ggü. dem Vorjahresanschlag beläuft sich saldiert auf rund 115,4 Mio. €. Diese ist unter anderem auf höhere Einnahme-Ansätze ggü. dem Vorjahr beim ESF-Programm 2021-2027 sowie im Bereich der Zuweisungen des Bundes für die Einführung des Grundsicherungsgesetzes, Wohngeld und sozialer Wohnraum sowie für Bundeszuweisungen im Bereich Deutschlandticket zurückzuführen.

Die Haushaltsentwürfe enthalten zudem konsumtive Einnahmen aus Rückführungen u.a. aus der Anstalt für Versorgungsvorsorge in Höhe von 29 Mio. € in 2024 und 24,3 Mio. € in 2025), die zur Deckung von veranschlagten Versorgungs- und Personalausgaben dienen.

1.1.3 Investive Einnahmen

Die in den Haushaltsentwürfen 2024/2025 enthaltenen investiven Einnahmen in Höhe von insgesamt 145,3 Mio. € in 2024 und 124,6 Mio. € in 2025 umfassen im Wesentlichen investive Zuweisungen vom Bund (rd. 100 Mio. €) u.a. für BA-föG, für Ausgaben gem. BremÖPNVG sowie von der EU (rd. 25 Mio. €) für die Durchführung von EU-Programmen wie EFRE.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschlag 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Investive Einnahmen	165,6	123,3	122,4	101,7
Investive Verrechnungen/ Erstattungen von BHV	1,3	0,6	0,6	0,6
Investive Verrechnungen/ Erstattungen von der Stadtgemeinde	22,4	22,4	22,4	22,4
GESAMT	189,4	146,2	145,3	124,6

Der erhebliche Rückgang der veranschlagten investiven Einnahmen in 2025 gegenüber 2023 beruht auf auslaufenden Zahlungen der Förderperiode für EFRE 2014 – 2020 und den in 2022 letztmalig erhaltenen Investitionen von der EU.

Bei den verbleibenden investiven Einnahmen (rd. 23 Mio. €) handelt es sich um Verrechnungen zwischen den Gebietskörperschaften.

1.1.4 Entnahmen aus Rücklagen

Die in den Haushaltsentwürfen 2024/2025 veranschlagten Entnahmen aus den Rücklagen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO), belaufen sich auf 79,6 Mio. € in 2024 und 48,8 Mio. € in 2025.

Die in 2024 und 2025 veranschlagten Rücklagenentnahmen sehen u.a. eine Entnahme aus der Zentralen Stabilitätsrücklage in Höhe von 38,7 Mio. € und 19,482 Mio. € im Produktplan 93 Zentrale Finanzen vor. Diese ist erforderlich zur Darstellung eines ausgeglichenen Finanzrahmens für 2024. Hinzu kommen weitere veranschlagte Rücklagenentnahmen u.a. bei der Sonderrücklage für Umsatzsteuerfinanzierung in Höhe von 27,624 Mio. € in 2024 und 11,942 Mio. € in 2025. Die damit verbundenen Veranschlagungen resultieren aus der Beschlusslage des Senats vom 09.01.2024. Hintergrund sind die vom Bund bereitgestellten Finanzierungen für einzelne Maßnahmen über erhöhte Anteile der Länder an der Umsatzsteuer. Da die exakte Höhe, mit der Bremen als Teil der Ländergesamtheit von der höheren Beteiligung an der Umsatzsteuer profitiert, oft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Maßnahme noch nicht abschließend feststeht und damit die kamerale Deckung nicht abschließend absehbar und unmittelbar gewährleistet ist, sind die damit verbundenen Ausgaben über entsprechende veranschlagte Rücklagenentnahmen in 2024 und 2025 abgesichert.

Weitere veranschlagte Entnahmen für das Haushaltsjahr 2024 betreffen die Zentrale Personalrücklage im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen. Hier ist zur anteiligen Abfederung von Tarifsteigerungen sowie Ausgleichszahlungen resultierend aus der aktuellen Rechtsprechung und anderweitigen Personalausgabenrisiken eine Entnahme in Höhe von 6,5 Mio.€ für 2024 veranschlagt.

Die übrigen veranschlagten Rücklagenentnahmen resultieren aus notwendigen darzustellenden Ausgleichen u.a. für konsumtive Mehrbedarfe im Produktplan 11 Justiz und Verfassung im Zusammenhang mit den Auslagen für Rechtssachen (2024: 1,8 Mio. € und 2025: 1,2 Mio. €) und für investive Mehrbedarfe im Produktplan 68 Bau, Mobilität und Stadtentwicklung im Bereich Städtebauförderung über 3 Mio. € in 2024. Die Finanzierungsbedarfe des Produktplan 24 Hochschulen und Forschung im Haushaltsjahr 2025 werden durch eine entsprechende Entnahme über 15 Mio. € aus der im Produktplan 93 Zentrale Finanzen geführten Sonderrücklage abgedeckt.

1.1.5 Kreditermächtigung

Die Regelungen zur Schuldenbremse und zur Sanierungshilfenvereinbarung sowie der Entschuldung der Kommunen und dem damit verbundenen kommunalen Finanzausgleich sehen vor, dass ab 2020 kein strukturelles Defizit mehr zulässig ist und die Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind (vgl. Art. 131a Absatz 1 BremLV) mit Ausnahme im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen (vgl. Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV).

Neben dem Finanzierungssaldo stellt die **strukturelle Nettokreditaufnahme** die zentrale Ziel- und Steuerungsgröße gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung dar.

Die strukturelle Nettokreditaufnahme gemäß § 18a Absatz 1 Satz 1 der LHO ist die Nettokreditaufnahme

- (1) bereinigt um die finanziellen Transaktionen
- (2) bereinigt um die Konjunkturkomponente (ex-ante Konjunkturbereinigung sowie Steuerbereinigung)
- (3) unter Einbeziehung der Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen, falls für diese durch Gesetz eine Kreditermächtigung vorgesehen ist.

Unter Berücksichtigung aller einzelnen Komponenten ergibt sich abgeleitet aus den haushaltsrechtlichen Vorgaben folgende veranschlagte Kreditaufnahme:

	2024	2025
	in Mio. €	
Strukturelle Nettokreditaufnahme	0,0	0,0
Bereinigungen		
1. Finanzielle Transaktionen	23,4	23,4
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänd.	-80,8	-0,6
3. Ex-Ante Konjunkturbereinigung (da nicht ü. Rücklagen)	0,0	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen	0,0	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV	0,0	0,0
Zulässige Kreditaufnahme	-57,5	22,8
Veranschlagte Kreditaufnahme	-137,5	-57,2
Differenz	80,0	80,0
<u>Davon:</u>		
- Tilgung gem. Sanierungshilfenvereinbarung	80,0	80,0

1.2 Ausgaben

1.2.1 Konsumtive Ausgaben

1.2.1.1 Personalbereich

Im Zuge dezentraler Verantwortung haben die Ressorts ihre Personalausgaben entsprechend des Eckwertbeschlusses vom 26.09.2023 haushaltsstellenscharf veranschlagt. Dabei wurden Mittel aus dem sog. Priortopf und aus dem Handlungsfeld Klimaschutz als zusätzliche Personalausgaben veranschlagt. Eine besondere Ausgabedynamik wird sich im Bereich der Besoldung einstellen. Das Bundesverfassungsgericht hat verschiedene Prüfparameter zur amtsgemessenen Alimentation aufgestellt. Für das Jahr 2023 ergab diese Prüfung bereits Anpassungen, die in 2024 zahlungswirksam werden. Hierfür wurden zusätzliche Mittel eckwerterhöhend als Vorsorge eingeplant. Dies hat zu folgender Entwicklung des Landeshaushalts nach Eckwertbeschluss geführt.

LAND		
	2024	2025
	In Mio. €	
Eckwertbeschluss 26.09.2023	896	951
Eckwerterhöhung gegen Entnahmen AVV*	10	5
Verstetigung Handlungsfeld Klimaschutz	4	4
Veranschlagung Prio-Mittel	19	19
Integration Landesuntersuchungsamt in Kern	4	4
Besoldungsrechtsanpassungen 2024	36	37
Sonstige Verlagerungen zwischen Aggregaten	-3	-9
Stand Haushaltsentwurf 31.3.2024	966	1.011
*AVV = Anstalt für Versorgungsvorsorge		

Die Personalausgaben verteilen sich im vorgelegten Haushaltsentwurf auf die Produktpläne wie folgt:

Produktpläne - LAND	Ist 2023	Anschlag 2023	Anschlag 2024	Anschlag 2025
	in Mio. €			
01- Bürgerschaft	17	17	19	19
02- Rechnungshof	3	3	3	3
03- Senat, Senatskanzlei	7	7	8	8
04- Europa	2	2	2	2
05- Bundesangelegenheiten	2	2	2	2
06- Datenschutz und Informationsfreiheit	2	2	2	2
07- Inneres	186	173	184	182
08- Gleichberechtigung der Frau	1	1	1	1
11- Justiz	98	87	93	92
12- Sport	0	0	0	0
21- Kinder und Bildung	37	33	41	41
22- Kultur	6	6	6	6
24- Hochschulen und Forschung	4	4	4	4
31- Arbeit	5	4	5	5
41- Jugend und Soziales	26	24	30	30
51- Gesundheit und Verbraucherschutz	21	21	26	26
61- Umwelt, Klima und Wissenschaft	0	0	15	15
68- Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	46	41	29	29
71- Wirtschaft	12	9	12	12
81- Häfen	6	4	4	4
91- Finanzen / Personal	100	91	102	97
92- Allgemeine Finanzen	265	334	376	428
95- Bremen-Fonds	1	1	0	0
99- Klimastrategie, Ukraine/Energie	0	0	0	0
Land insgesamt	847	867	966	1.011

Der Personalhaushalt wird über sog. Personalkonten gesteuert, die Personalausgaben nach Art und Finanzierung klassifizieren. Anhand dieser Personalkonten werden nachfolgend die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen im Personalhaushalt erläutert.

Kernbereich

Dieser Bereich bildet die aus Haushaltsmitteln finanzierten originären Kerntätig-

keiten der öffentlichen Verwaltung ab. Über sog. Zielzahlen, die in Vollzeitinheiten (VZE) gemessen werden, wird das jeweilige Produktgruppenbudget gebildet. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zielzahlenanpassungen der einzelnen Produktpläne im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025. Diese werden nach der Tabelle näher beschrieben.

Entwicklung der Zielzahlen im Kernkonto -LAND					
Produktplan	Soll 2023	Anpassungen 2024	Soll 2024	Anpassungen 2025	Soll 2025
01 - Bürgerschaft	78,28	11,59	89,87	0,00	89,87
02 - Rechnungshof	42,59	0,00	42,59	0,00	42,59
03 - Senat, Senatskanzlei	74,88	4,37	79,25	0,00	79,25
04 - Europa, Entwicklungszusammenarbeit	15,77	4,95	20,72	0,00	20,72
05 - Bundesangelegenheiten	26,58	0,77	27,35	0,00	27,35
06 - Datenschutz und Informationsfreiheit	28,10	0,00	28,10	0,00	28,10
07 - Inneres (L)	2.914,46	36,50	2.950,96	-2,50	2.948,46
08 - Gleichberechtigung der Frau	16,93	0,00	16,93	0,00	16,93
11 - Justiz	1.365,61	38,00	1.403,61	0,00	1.403,61
21 - Kinder und Bildung	271,47	76,03	347,50	0,00	347,50
22 - Kultur	82,51	4,00	86,51	0,00	86,51
24 - Hochschulen und Forschung	46,43	6,00	52,43	0,00	52,43
31 - Arbeit	52,84	4,00	56,84	0,00	56,84
41 - Jugend und Soziales	313,38	62,73	376,11	2,67	378,78
51 - Gesundheit und Verbraucherschutz	250,00	59,75	309,75	0,00	309,75
61 - Umwelt, Klima und Landwirtschaft	0,00	130,50	130,50	0,00	130,50
68 - Mobilität, Bau und Stadtentwicklung	481,40	-109,59	371,81	3,49	375,30
71 - Wirtschaft	110,92	33,04	143,96	0,00	143,96
81 - Häfen	48,50	-0,76	47,74	0,00	47,74
91 - Finanzen / Personal	1.217,51	12,00	1.229,51	0,00	1.229,51
92 - Allgemeine Finanzen	201,91	0,00	201,91	0,00	201,91
Land insgesamt	7.640,06	373,88	8.013,94	3,66	8.017,60
Enthält Prio Mittel, Eingliederung LUA und neutrale Verlagerungen					

Personaleinsparvorgaben werden seit 2020 in keinem Bereich mehr vorgegeben. Die Bonus-Malus Regelung, welche Änderungen der Entlohnungsstruktur der Produktgruppen in Zielzahlerhöhungen oder -absenkungen umrechnet, ist für den Haushalt 2024/2025 ausgesetzt worden.

Für inhaltliche Schwerpunktsetzungen der Ressorts wurden die sogenannten Prio-Mittel zur Verfügung gestellt, aus diesen Mitteln in Höhe von rd. 19 Mio. € wurde eine Zielzahlerhöhung von rd. 248 VZE finanziert. Das Landesuntersuchungsamt wurde vom Sonderhaushalt in den Kernbereich des Produktplan 51 Gesundheit und Verbraucherschutz überführt.

Aus dem Produktplan Häfen werden 10 VZE für Stab und Zentralabteilung des alten Ressorts an das neue Ressort der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft übertragen. Aus Sicht des Ressorts der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sind weitere Stellen erforderlich, die übertragen oder bereit gestellt werden müssen. Dazu findet noch ein Klärungsprozess statt. Eine Übertragung der Stellen erfolgt zeitgleich mit einer Umbuchung des Personals auf Haushaltsstellen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Temporäre Personalmittel

Über die temporären Personalmittel sollen zeitlich begrenzt Personalmittel bereitgestellt werden, z.B. für Projektarbeiten oder für priorisierte Aufgabenbereiche.

Zur Unterstützung der bremischen Präsidentschaft im Bundesrat und der Ausrichtung der Veranstaltungen zum 3. Oktober 2025 wurden dem Produktplan 03 Senat und Senatskanzlei 3 VZE zur Verfügung gestellt.

Für das Projekt der integrativen Drogenhilfe wurden rd. 7 VZE zur Verfügung gestellt, die im Vollzug aus dem Produktplan 93 finanziert werden.

Die Mittel aus dem Handlungsfeld Klimaschutz wurden in Höhe von rd. 4 Mio. € in den dezentralen Budgets als temporäre Personalmittel veranschlagt. Dies entspricht rd. 56 VZE.

Für die Umsetzung des Projektes HKR 4.0 wurden dem Produktplan 91 Finanzen 10 VZE zur Verfügung gestellt.

Temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Integration

Der Abbaupfad für Personal zur Aufnahme und Integration von Geflüchteten wurde mit einem früheren Haushalt beendet. In dem Personalkonto „Temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Integration“ werden somit ab 2024 keine Mittel mehr veranschlagt.

Ausbildung

Die Veranschlagung der Ausbildungsmittel erfolgt aufgrund der jährlich für jeden Ausbildungsjahrgang vom Senat beschlossenen Ausbildungsplanung. In den Ressortbudgets veranschlagt sind die Ausbildungsjahrgänge 2020 bis 2023. Mittel für zukünftige Ausbildungsjahrgänge werden zentral im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt.

Die hohe Bedeutung der Ausbildung und Nachwuchskräftegewinnung spiegelt sich in den Steigerungen der Ausbildungsmittel der letzten Jahre wider.

IST 2022	IST 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €			
43,81	46,06	53,70	52,83

Seit den Haushalten 2015/2016 sind Angebote für Einstiegsqualifizierungen und Ausbildungen von geflüchteten Menschen vorgesehen.

Refinanzierte Ausgaben

Refinanzierte Beschäftigung richtet sich nach den hierfür veranschlagten Einnahmen. Gegenüber dem Jahr 2023 ändert sich die Veranschlagung in 2024/2025 bei den refinanzierten Ausgaben nicht. Jährlich werden rd. 16 Mio. € refinanzierte Ausgaben eingeplant.

Versorgungsausgaben und Globale Personalvorsorgemittel

Die Versorgungsausgaben sind fast ausschließlich im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen verortet und gemäß der prognostizierten Entwicklung veranschlagt. Die Versorgungsspitze aufgrund von Zugängen ist erreicht und die veranschlagten Versorgungsausgaben sinken leicht. Exogene Faktoren wie Versorgungsanpassungen und steigende Kosten für die Versorgungsbeihilfe werden diese Effekte jedoch an anderen Stellen des Personalhaushalts kompensieren.

In den dezentralen Personalbudgets ist die TV-L- und Besoldungserhöhung vom Dezember 2022 in Höhe von 2,8% berücksichtigt. Die Tarif- und Besoldungsvorsorge in 2024 und 2025 wurde in Höhe des in 2023 geschlossenen TVöD Vertrages gebildet. Diese sieht in 2024 eine einmalige Inflationsausgleichs Sonderzahlung von 3.000€ und in 2025 eine Anhebung der Grundgehälter von 200€ sowie eine lineare Erhöhung von 5,5% vor. Diese Mittel sind im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt. Sie sind neben den zentral veranschlagten Ausbildungsmitteln wesentlich für die steigenden Personalausgaben von 2023 bis 2025 in diesem Produktplan verantwortlich.

1.2.1.2 Sachhaushalt

Bei den Ansätzen für die konsumtiven Ausgaben 2024 (einschließl. Verrechnungen/Erstattungen an Bremerhaven und an die Stadtgemeinde Bremen) ist gegenüber dem Anschlag 2023 insgesamt eine Steigerung von 35,4 Mio. € (1 %) zu verzeichnen. Zwischen dem Anschlag 2023 und dem Ansatz 2025 ist ein deutlicher Anstieg mit 203,1 Mio. € (entspricht 5 %) festzustellen.

Die Steigerungen resultieren – außerhalb des Bereichs der Sozialleistungen – anteilig u.a. aus höheren Schlüsselzuweisungen des Landes an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Die Steigerung vom Anschlag 2023 zum Ansatz 2024 beträgt insgesamt 42,4 Mio. €, wovon 30,4 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremen und 12 Mio. € auf die Stadtgemeinde Bremerhaven entfallen.

Die konsumtiven Ausgaben ohne Verrechnungen/Erstattungen an Bremerhaven und an die Stadtgemeinde Bremen liegen 2024 um 75,2 Mio. € unter dem Anschlag 2023. Die Absenkung ggü. dem Anschlag 2023 resultiert u.a. aus den für 2024 aktuell nicht berücksichtigten notlagenfinanzierten Bremen-Fonds Mitteln (Anschlag 2023: 55 Mio. €) und notlagenbedingten Mitteln im Kontext der Ukraine- und Energiekrise (Anschlag 2023: 186 Mio. €).

Dem stehen Steigerungen der konsumtiven Ansätze im Vergleich zum Anschlag 2023 für die EU-Zuschüsse im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 (Erhöhung um rd. 10 Mio. € für 2024 ggü. 2023) und EU-Zuschüsse für das ESF-Programm 2021-2027 (Erhöhung 11 Mio. € in 2024) gegenüber. Hierbei handelt es sich um saldenneutrale Erhöhungen resultierend aus den entsprechend höheren Einnahme-Ansätzen. Ein weiterer Aufwuchs der konsumtiven Ausgabe-Ansätze ist in den Ausgaben in Höhe von 20,3 Mio. € p.a. für das Deutschlandticket begründet.

Für die Sozialleistungsausgaben des Landes Bremen wurden in den Haushaltsentwürfen 751,9 Mio. € für das Haushaltsjahr 2024 und 812,8 Mio. € für das Haushaltsjahr 2025 veranschlagt (ohne haushaltsinterne Verrechnungen/Erstattungen). Ein Großteil der Sozialleistungsausgaben wird aus dem Haushalt des Landes über Verrechnungen / Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven weitergeleitet. Abzüglich der Anteile im den konsumtiven Ausgaben über 53,1 Mio. € und 30,9 Mio. € in den Verrechnungen und Erstattungen an die Stadtgemeinde sowie 9,9 Mio. € an Bremerhaven aus der Finanzierung über den Produktplan 99 Ukraine/ Klima/ Energie, die im Anschlag 2023 noch enthalten waren, würde sich eine Steigerung der Ansätze 2024 gegenüber 2023 in Höhe von 45,6 Mio. € ergeben. Die Ansätze 2025 sind gegenüber dem

Ansatz 2023 (ohne die Anteile aus der Finanzierung im Produktplan 99 Ukraine/Klima/Energie) um 106,5 Mio. € erhöht worden.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschlag 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Konsumtive Ausgaben	1.430,3	1.235,7	1.160,5	1.212,7
davon für Sozialleistungen	91,5	96,1 (43,0) * 1	54,5	103,5
davon für Corona-Pandemie (PPL 95)	338,6	55,2	0,0	0,0
davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)	0,0	185,9	0,0	0,0
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen an BHV	562,4	555,0	566,8	592,2
davon für Sozialleistungen	135,4	133,2 (123,3) * 2	126,6	128,7
davon für Corona-Pandemie (PPL 95)	16,8	9,3	0,0	0,0
davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)	0,0	14,9	0,0	0,0
Konsumtive Verrechnungen/ Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen	1.891,2	1.912,4	2.001,3	2.091,4
davon für Sozialleistungen	533,5	570,9 (540,0) * 3	570,8	580,5
davon für Corona-Pandemie (PPL 95)	24,3	1,2	0,0	0,0
davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)	0,0	42,6	0,0	0,0
GESAMT	3.883,9	3.703,2	3.728,7	3.896,4

* 1: 96,1 Mio € inkl. 53,1 Mio € zusätzlicher Mittel aus PPL 99

* 2: 133,2 Mio € inkl. 9,9 Mio € zusätzlicher Mittel aus PPL 99

* 3: 570,9 Mio € inkl. 30,9 Mio € zusätzlicher Mittel aus PPL 99

Unter den Steigerungen bei den Sozialleistungen sind u.a. höhere Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinde Bremen aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft, für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) sowie bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern.

1.2.2 Investive Ausgaben

Die Haushaltsentwürfe für das Land Bremen sehen investive Ausgaben einschließlich der investiven Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven in Höhe von 379,7 Mio. € in 2024 sowie 408,6 Mio. € in 2025 vor.

Haushalt der Freien Hansestadt Bremen				20.03.2024
	IST 2022	Anschlag 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
in Mio. €				
Investive Ausgaben	338,2	448,2	302,3	346,9
davon für Corona-Pandemie (PPL 95)	59,8	57,1	0,0	0,0
davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)	0,0	58,5	0,0	0,0
Investive Verrechnungen/ Erstattungen an BHV	22,5	25,6	9,8	8,3
davon für Corona-Pandemie (PPL 95)	0,3	0,3	0,0	0,0
davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)	0,0	14,9	0,0	0,0
Investive Verrechnungen/ Erstattungen an die Stadtgemeinde Bremen	128,9	118,7	67,6	53,4
davon für Corona-Pandemie (PPL 95)	3,9	0,0	0,0	0,0
davon für Ukraine/ Klima/Energiekrise (PPL 99)	0,0	24,5	0,0	0,0
GESAMT	489,6	592,5	379,7	408,6

Im Vergleich zum Vorjahresanschlag sind die Ansätze 2024 und 2025 für die investiven Ausgaben einschließlich der Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erheblich niedriger (212,8 Mio. €). Dieses begründet sich u.a. durch die noch 2023 veranschlagten notlagenfinanzierten Bremen-

Fonds Mittel über 57,1 Mio. € und die investiven Anschläge im Bereich der notlagenfinanzierten Mittelbedarfe im Kontext der Klima- und Energiekrise sowie den Auswirkungen des Ukraine Krieges im Produktplan 99 (58,5 Mio. €). Des Weiteren wurden investive Mittel im Produktplan 24 Hochschulen und Forschung zu Gunsten der konsumtiven Ausgabeansätze umgeschichtet (ca. 10,7 Mio. €).

Für kleinere Um- und Erweiterungsbauten sowie größere Instandhaltungen wurden 2,3 Mio. € in 2024 und 2 Mio. € in 2025 veranschlagt. Im Bereich des Erwerbs von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen wurden 24,3 Mio. € in 2024 und 13,8 Mio. € in 2025 veranschlagt. Hierin enthalten sind 13,4 Mio. in 2024 und 7,1 Mio. € in 2025 für IT-Fachausgaben und sonstige investive Ausgaben aus dem Bereich IT.

Die in den Haushaltsentwürfen aufgeführten investiven Ausgaben umfassen u.a. investive Mittel für Sanierungsinvestitionen in Höhe von jeweils 15,3 Mio. € für 2024 und 16,3 Mio. € in 2025. Einen weiteren Schwerpunkt bilden investive Mittel im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 (2024: 17,8 Mio. €, 2025: 5,8 Mio. €). Darüber hinaus sind Projektmittel für Digitalisierung in Höhe von jeweils 12,7 Mio. € p.a. vorgesehen.

Weitere Einzelheiten können den produktplanbezogenen Übersichten zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung entnommen werden.

1.2.3 Globale Mehr- und Minderausgaben

Die Haushaltsentwürfe für die Jahre 2024 und 2025 für das Land Bremen berücksichtigen ressortbezogene globale Minderausgaben in Höhe von 16,5 Mio. € in 2024 und 9 Mio. € in 2025.

Der Senat hatte mit seinem Eckwertebeschluss vom 26.09.2023 globale Minderausgaben in Höhe von 25,7 Mio. € (2024) und 14 Mio. € (2025) beschlossen. In den Produktplänen 11 Justiz und 24 Hochschulen und Forschung wurden diese bereits im Rahmen der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe vollständig aufgelöst. Im Produktplan 07 Inneres konnte eine Teilauflösung in 2024 dargestellt werden.

Die noch veranschlagten globalen Minderausgaben sind gem. Senatsbeschluss im Haushaltsvollzug – spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres – aufzulösen. Zur Realisierung sind grundsätzlich liquide Mittel heranzuziehen. Um den Produktplänen größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, können neben einer wahlweise investiven und/oder konsumtiven Nachweisung aus Minderausgaben auch alternativ Mehreinnahmen bspw. aus Rücklagenentnahmen oder Personalminderausgaben im zielzahlgesteuerten Bereich herangezogen werden.

1.2.4 Rücklagenzuführungen

Die in den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2024/2025 veranschlagten Rücklagenzuführungen, die in die Berechnung der Nettokreditaufnahme einfließen (vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO), belaufen sich auf jeweils rd. 0,6 Mio. € p.a.

Diese setzen sich anteilig zusammen aus veranschlagten Zuführungen an die Sonderrücklage für die Arbeitnehmerbeiträge nach dem Bremischen Ruhelohn-gesetz (rd. 0,5 Mio. € p.a.) sowie aus veranschlagten Zuführungen an die Sonderrücklage für die Abwasserabgabe nach dem Bremischen

Abwasserabgabengesetz (rd. 0,1 Mio. € in 2024 und 0,2 Mio. € in 2025).

1.2.5 Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die die Freie Hansestadt Bremen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 576,5 Mio. € veranschlagt. Schwerpunkt ist eine notwendige Globalveranschlagung (200,0 Mio. €) für noch nicht veranschlagungsreife Maßnahmen. Hinzu kommen u.a. veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen im Produktplan 97 Immobilienmanagement und -wirtschaft in Höhe von rd. 32 Mio. € für Sanierungsinvestitionen. Weitere Veranschlagungen von Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Wohngeld in Höhe von 42 Mio. € sowie für Fahrzeugbeschaffungen in Höhe von 28 Mio. € für 2024 vorgenommen.

Im Haushaltsjahr 2025 wurden Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 508,6 Mio. € veranschlagt. Dies beruht – wie in 2024 – im Wesentlichen auf einer global veranschlagten Verpflichtungsermächtigung (200,0 Mio. €) sowie veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen u.a. für Sanierungsinvestitionen in Höhe von 32 Mio. €.

Im Übrigen wurden in beiden Haushaltsjahren Verpflichtungsermächtigungen in den Ressorthaushalten für eine Vielzahl an kleineren Maßnahmen veranschlagt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Verpflichtungsermächtigungen gem. § 38 LHO im Haushaltsvollzug erst in Anspruch genommen werden dürfen, wenn der Haushalts- und Finanzausschuss (soweit nicht delegiert) dieser zugestimmt hat.

1.2.6 Klimaschutzausgaben 2024/2025

Die Haushaltsentwürfe 2024/2025 für das Land Bremen sehen Klimaschutzausgaben in Höhe von rd. 119,7 Mio. € für 2024 und 121,2 Mio. € für 2025 vor.

1.3 Gesamtbetrachtung

Aus den vom Senat vorgelegten Haushaltsentwürfen ergeben sich für den Haushalt des Landes Bremen folgende Gesamtzahlen:

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST		Entwurf	
	2022	2023	2024	2025
10 Steuern / LFA / BEZ	3.911	4.043	4.198	4.417
11 Sanierungshilfen	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen	332	370	349	355
13 Konsumtive Einnahmen	620	695	535	521
14 Investive Einnahmen	161	148	145	125
15 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	293	5		
Bereinigte Einnahmen	5.716	5.661	5.628	5.818
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	-0,4	-1,0	-0,6	3,4
20 Personalausgaben	816	846	966	1.011
21 Personalkostenzuschüsse	1.126	1.163	1.233	1.310
22 Sozialleistungsausgaben	757	819	752	813
23 Konsumtive Ausgaben	1.623	1.769	1.746	1.776
24 Investitionsausgaben	426	406	380	409
25 Zinsausgaben	566	525	510	500
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	446	121		
27 Klima-, Energie- und Ukraineausnahme		316		
29 Konsolidierungserfordernis			-17	-9
Bereinigte Ausgaben	5.760	5.964	5.570	5.809
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	-0,7	+3,5	-6,6	+4,3
Finanzierungssaldo	-44	-304	58	9
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	1	232	79	48
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)		-17	14	3
32 - Corona-Rücklagen	-67	230		
33 - Sonstige Rücklagen	68	20	65	45
Netto-Kredittilgung	-43	-71	137	57
40 Strukturelle Bereinigungen	-295	-33	-57	23
41 - Finanzielle Transaktionen	19	23	23	23
42 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)	10			
43 - Abweichungskomponente	-285	39	-99	-1
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-39	-94	18	0
Strukturelle Netto-Kredittilgung	-338	-104	80	80
50 Tilgung Ausnahmefinanzierungen	0	231	0	0
51 - Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie		231		
52 - Tilgung aufgrund der Klimaausnahme (ab 2028)				
Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG	-338	-335	80	80
60 Ausnahmetatbestand	418,0	415		
61 - Bremen-Fonds (Ausgaben abzgl. Einnahmen)	153	115		
62 - Klima, Energie, Ukraine (Ausgaben abzgl. Einnahmen*)		300		
63 - Rücklagen	67			
64 - Aussetzung Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)	198			
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	80	80		

* inkl. Steuerentlastungen vom Bund

Zu den Ableitungen des Finanzierungssaldos und der strukturellen Nettokreditaufnahme wird auf die anliegende Finanzplanung verwiesen.

2. Entwürfe der Haushaltsgesetze 2024/2025

Abgesehen von der Streichung der Regelungen zur Nettoausweisung der Mittel des Landesuntersuchungsamts für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin und Veränderungen zu § 2 Kreditermächtigung sind die vorgenommenen Änderungen in den vorgelegten Haushaltsgesetzen 2024/2025 im Wesentlichen redaktioneller

Natur.

3. Anpassung des Tilgungsplans für die in den Jahren 2021 und 2022 aufgenommenen Notlagenkredite im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

In den Haushaltsjahren 2021 und 2022 wurden Corona-bedingt Kredite nach Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Brem LV im Haushalt des Landes aufgenommen (Bremen-Fonds). Die ursprünglich mit den Haushaltsgesetzen der Freien Hansestadt Bremen (Land) für die Haushaltsjahre 2021 respektive 2022 beschlossenen Tilgungspläne sehen jeweils in § 16 Absatz 2 für die aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgenommenen Notlagenkredite eine Tilgung beginnend im Jahr 2024 vor. Allerdings ergeben sich auch für das Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich noch Finanzbedarfe aufgrund von Krisenentwicklungen, deren Auswirkungen nach wie vor spürbar sind. Der Haushalt des Landes ist weiterhin stark belastet. Eine etwaige Gleichzeitigkeit von Krisenbelastungen und Tilgungsleistungen soll vermieden werden. Aus diesem Grund soll der Tilgungsbeginns der Notlagenkredite aus 2021 und 2022 einheitlich auf 2028 verschoben werden.

Mit der Haushaltsabrechnung 2022 wurde im Land eine tatsächliche Corona-bedingte Kreditaufnahme für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von insgesamt 1.033.857.433,95 € festgestellt. Unter Berücksichtigung der 2023 erfolgten Sondertilgung in Höhe von 230.635.969,74 € ergibt sich ein Gesamtbetrag von 803.221.464,21 €, der gleichmäßig über 30 Jahre mit einer jährlichen Rate von 26.774.048,81 € zu tilgen ist.

Auch im Jahr 2023 bestand eine außergewöhnliche Notsituation. Für die im Haushaltsjahr 2023 aufgenommenen Notlagenkredite wurde im Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023, zuletzt geändert durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2023 Land Bremen in § 16 Absatz 2 bereits ein Tilgungsbeginn für das Jahr 2028 festgelegt. Um eine kohärente und tragfähige Schuldentilgung zu gewährleisten, werden die von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Tilgungspläne für die Kredite aus den Haushaltsjahren 2021 und 2022 mit dem Tilgungsplan für das Haushaltsjahr 2023 zeitlich zusammengefasst. Die in den Haushalten des Landes 2021, 2022 und 2023 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 BremLV aufgenommenen Kredite werden beginnend im Haushaltsjahr 2028 über 30 Jahre zurückgeführt. Die jährliche Tilgungsrate ab 2028 beträgt ein Dreißigstel des Gesamtbetrags der in 2021, 2022 und 2023 tatsächlich erfolgten Notlagenkreditaufnahme.

Die auf EU-Ebene vorgesehene Frist zur Rückführung der aufgenommenen zusätzlichen Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise („NextGeneration EU“) sieht eine Rückzahlung ab 2028 über 31 Jahre bis 2058 vor. Hieran angelehnt hat auch der Deutsche Bundestag eine Rückführung der im Bundeshaushalt aufgenommenen Notlagenkredite von 2028 bis 2058 in Höhe von je einem Einunddreißigstel des Betrages der Kreditaufnahme in den Jahren 2020, 2021 und 2022 beschlossen. Mit der Anpassung des Tilgungsplans und einem Tilgungszeitraum von 2028 bis 2057 orientiert sich Bremen somit an den Tilgungsplänen des Bundes und der EU.

Die bremische LHO verlangt in § 18 c Satz 5 einen Änderungsbeschluss nach Maßgabe des Artikels 131a Absatz 3 Satz 1 und 2 der Landesverfassung für andere als

in §18 c Satz 2 und 3 LHO genannte Anpassungen des Tilgungsplans. Die Tilgungspläne nach § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 und §16 Absatz 2 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022 werden gemäß § 18 c Satz 5 LHO angepasst. Die in den Haushalten des Landes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 131a Absatz 3 BremLV aufgenommenen Kredite werden beginnend im Haushaltsjahr 2028 zurückgeführt. Der Betrag, um den die strukturelle Nettokreditaufnahme den Wert Null ausnahmebedingt überschritten hat, ist nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Tilgungsplans, beginnend im Jahr 2028, über den Zeitraum von dreißig Jahren zu tilgen. Die jährliche Tilgungsrate beträgt ein Dreißigstel der Kreditsumme.

Die geänderten Tilgungszeiträume und Tilgungsbeträge sind bereits in der hiermit vorgelegten Finanzplanung 2023 bis 2027 entsprechend berücksichtigt.

4. Wirtschaftspläne für die Jahre 2024/2025 für die bremischen Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Im Rahmen der Aufstellung der Haushalte 2024/2025 ist auch eine Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts erforderlich.

Die Wirtschaftspläne enthalten zusätzlich Informationen über den Finanzplanungszeitraum 2026-2027, die allerdings nur nachrichtlichen Charakter haben. Es handelt sich dabei um Orientierungswerte der Fachressorts, deren Konkretisierung und Fixierung im Rahmen der Haushaltsberatungen für diese Jahre zu erfolgen hat.

Für die „Anstalt öffentlichen Rechts zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen“ (Land) sowie dem „Sondervermögen Immobilien und Technik (Land)“, die unmittelbar dem Senator für Finanzen zugeordnet sind, erfolgt die Genehmigung der Wirtschaftspläne erst im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens aufgrund der Gremienidentität des Haushalts- und Finanzausschusses. Daher hat der Senat diese Wirtschaftspläne lediglich in der Entwurfsfassung zur Kenntnis genommen.

5. Finanzplan 2023 bis 2027 für die bremischen Gebietskörperschaften

Mit der Vorlage des Haushaltsentwurfs ist der Bremischen Bürgerschaft auch eine fünfjährige Finanzplanung vorzulegen (vgl. § 30 Absatz 1 LHO). Dabei handelt es sich um einen finanzwirtschaftlichen Orientierungsrahmen für die zukünftigen Jahre.

Der – unter Berücksichtigung der Entwürfe zu den Haushalten 2024/ 2025 erstellte – Finanzplan 2023 bis 2027 beinhaltet die Planungsdaten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie Kernaussagen zum Stadtstaat Bremen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Landtag beschließt die Entwürfe der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 einschließlich der Begründungen
2. Der Landtag beschließt die jeweils nach Land und Stadtgemeinde Bremen unterteilten Entwürfe der Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

(Produktgruppenhaushalte, kamerale Haushalte einschl. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, produktgruppenorientierte und kamerale Stellenpläne, Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, Sonstigen Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts sowie Sonderhaushalte).

3. Kenntnisnahme des Finanzplan 2023 bis 2027 nach § 31 Absatz 1 LHO in Verbindung mit § 50 Absatz 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)
4. Der Landtag stimmt gem. § 18c Satz 5 LHO einer Anpassung der Tilgungspläne nach § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2021 und § 16 Absatz 2 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2022 zu.

Anlage(n):

1. ANLAGEN_LAND_HH Gesetze + Begründung 2024 und 2025
2. ANLAGEN_Unterrichtung Rechnungshof + Liste Hausaufstellung

digitale Anlagen (Web-Links):

1. [Gesamtplan – Entwurf 2024/2025](#)
2. [Bremische Bürgerschaft, Rechnungshof, Senatskanzlei, Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Staatsgerichtshof – Entwurf 2024/2025](#)
3. [Inneres und Sport – Entwurf 2024/2025](#)
4. [Justiz und Verfassung – Entwurf 2024/2025](#)
5. [Kinder und Bildung – Entwurf 2024/2025](#)
6. [Kultur – Entwurf 2024/2025](#)
7. [Arbeit, Soziales, Jugend und Integration – Entwurf 2024/2025](#)
8. [Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz – Entwurf 2024/2025](#)
9. [Bau, Mobilität und Stadtentwicklung – Entwurf 2024/2025](#)
10. [Wirtschaft, Häfen und Transformation – Entwurf 2024/2025](#)
11. [Umwelt, Klima und Wissenschaft – Entwurf 2024/2025](#)
12. [Finanzen – Entwurf 2024/2025](#)
13. [Finanzplan 2023 bis 2027 mit maßnahmenbezogener Investitionsplanung](#)
14. [Haushaltsporträt 2024/2025](#)

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024

Vom xx. 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 5.714.842.380 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 576.549.860 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8.690 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,24. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2.983 und der Stellenindex auf 1,50 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	495,
die Sonderhaushalte	1 045,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	522,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	259

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 135 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und 97 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2024 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 0 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2024 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, führt dies zu einer Tilgung von Schulden. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2024

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen,
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Vereinbarungen im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2024 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die Teilnehmenden des zentralen Cashmanagements zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 4 Satz 1 dar.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2024 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten ab dem 1. Januar 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 fort. § 18 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(9) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,

2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428; außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem

Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.

(3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die

Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsverfahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingerrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,

- c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbedürftigkeit des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbedürftigkeit der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzesfestzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,
 9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
 10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für

das Haushaltsjahr 2023 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2024.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,

2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (Hst. 0034.44302-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
8. Über- und Unterschreitungen der Versorgungs-, Beihilfe-, und Nachversicherungsausgaben der Hochschulsonderhaushalte am Jahresende abzurechnen und Mehrausgaben aus zentralen Vorsorgemitteln des Kernhaushaltes auszugleichen und Minderausgaben in den Kernhaushalt zurückzuführen.

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Mai 2021 (Brem.ABl. S. 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung.

(13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(15) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.

(16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

(17) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 0992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert

werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.

(18) Für Ausgliederungen mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2024 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Beseitigung von Finanzierungsengpässen von Hochspannungs-Gleichstromübertragungstechnologie (HGÜ)-Produzenten und Herstellern von Konverterplattformen im Zusammenhang mit der netzseitigen Anbindung von Windkraftanlagen mit der Maßgabe, dass das Erreichen der staatlichen Ausbauziele im Rahmen der Energiewende im Vordergrund steht, bis zu 350 000 000 Euro;
3. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 3 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 3.

(3) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2025 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(4) Eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(5) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2024

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahmen n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2024		2023	2022
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
in T€ gerundet					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres, Frauen	37.535	0	34.607	43.511
01	Justiz und Verfassung	49.156	0	48.657	59.365
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	140.977	0	141.834	158.994
03	Arbeit	40.800	0	21.884	53.052
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	353.932	0	344.803	340.781
05	Gesundheit	14.308	0	14.002	200.792
06	Bau und Umwelt	157.546	0	89.482	178.603
	<i>Umwelt</i>	<i>28.882</i>			
	<i>Bau</i>	<i>128.664</i>			
07	Wirtschaft	67.809	0	65.494	233.250
08	Häfen	14.270	0	15.776	18.191
09	Finanzen	4.838.509	0	6.418.905	6.207.903
Summe der Einnahmen		5.714.842	0	7.195.445	7.494.442

AUSGABEN					
EINZEL- PLAN	BEZEICHNUNG	2024		2023	2022
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
in T€ gerundet					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inne Frauen	343.256	2.986	438.235	426.170
01	Justiz und Verfassung	162.937	0	199.945	204.383
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.580.739	63.938	1.530.007	1.559.252
03	Arbeit	81.853	26.450	70.690	94.802
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	783.901	10.000	848.985	822.062
05	Gesundheit	90.696	0	201.862	287.692
06	Bau und Umwelt	269.805	179.676	269.981	299.823
	<i>Umwelt</i>	<i>76.193</i>	<i>55.460</i>		
	<i>Bau</i>	<i>189.295</i>	<i>124.216</i>		
07	Wirtschaft	100.858	51.500	115.911	282.504
08	Häfen	84.156	10.000	120.656	116.856
09	Finanzen	2.216.642	232.000	3.399.174	3.400.899
Summe der Ausgaben		5.714.843	576.550	7.195.446	7.494.443

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2024

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	5.627,9
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	5.569,5
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	58,4
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-137,5
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	137,5
2. Rücklagenbewegung	79,1
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	79,6
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,6
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	7,3
4.2 Ausgabenseite	7,3
Summe	-58,4

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

	-Mio. Euro-
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
 Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)	23,4
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	3,1
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	26,5
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-80,8
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	-57,5
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	-137,5
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	80,0
<u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2023 (§ 18b LHO) 320,44.

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2024

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	137,5
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-137,5

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,3
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-2,3

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2024 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2024 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigung

Absatz 2, Satz 2 neu: Kredite können vorzeitig getilgt werden, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Die Erneuerung dieser Kredite ist möglich, die ermöglichte Umschuldung aber nicht zwingend. Wird die Umschuldungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen, bedeutet dies, dass Kredite in der entsprechenden Höhe endgültig getilgt werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung obliegt dem Senator für Finanzen.

Absatz 3 wurde redaktionell angepasst.

Absatz 5: Satz 2 neu: Nach dem vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Regelwerk ist für die Gewährung von verzinslichen Liquiditätshilfen (d.h. Krediten) die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss notwendig. Eine Anrechnung auf die zulässige Höhe der Kassenverstärkungskredite des Landes ist nicht sinnvoll, da diese insb. Liquiditätsschwankungen beim Land abfedern sollen.

Absatz 5, letzter Satz neu: Es wird ein neuer Satz eingefügt, der das Stellen von Guthaben durch Teilnehmende des zentralen Cashmanagement im Kontext der Kassenverstärkungskredite präzisiert.

Absatz 7, Satz 1: Da sich im bremischen Schuldenportfolio weder aktuell noch perspektivisch Fremdwährungskredite befinden, existieren keine Währungsrisiken, die mittels ergänzender Vereinbarungen gesteuert werden müssten.

Absatz 7, Satz 2 und Satz 3 neu: In Anlehnung an die Formulierung anderer Länder und zur Vermeidung von Unklarheiten wird in Satz 2 der Ausdruck „aufgewandte Beträge“ durch „Nominalvolumen“ ersetzt und gleichzeitig präzisiert, dass es sich um eine Begrenzung für Abschlüsse des laufenden Haushaltsjahres handelt. Außerdem wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Dieser hat den Hintergrund, dass bestehende Risikopositionen durch das Eröffnen neuer Derivate geschlossen werden können. Eine Anrechnung eines solchen Gegengeschäfts auf den nominalen Höchstbetrag wäre somit kontraproduktiv und beschränkt die Möglichkeit, Zinsänderungsrisiken zu minimieren.

Absatz 7, Satz 6 neu: Es wird ein neuer Satz eingefügt, der analog zur Regelung anderer Länder das Stellen und das Erhalten von Barsicherheiten im Kontext der Kassenverstärkungskredite präzisiert.

Absatz 8 neu: Dieser Absatz beinhaltet eine vorsorgliche Regelung zur Weitergeltung der Regelungen für die Zeit bis zum Beschluss über den Haushalt 2025. Damit wird präzisiert, dass in der haushaltslosen Zeit auch die Regelungen zur gemeinsamen Kreditaufnahme, zum Cashmanagement, zur Gewährung von verzinslichen Liquiditätshilfen und zu Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken fortgelten.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus § 3 des Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Zu Absatz 1: Die Einnahmen aus der Versorgungsumlage (Versorgungsumlagebeträge ausgegliederter Einrichtungen) werden ab 2024 nicht mehr an die Rücklage für Versorgungsvorsorge abgeführt, sondern verbleiben direkt im Haushalt. Der bisherige Absatz 3 wird daher auch komplett gestrichen (vgl. auch Neuregelung in § 10 Abs. 18).

Die Regelung zu möglichen Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag wurden in der Aufzählung ergänzt.

Absatz 2, Satz 1 wurde redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2, letzter Satz: Durch Ergänzung der Gruppe 428 wird klargestellt, dass auch refinanzierte angestellte Beschäftigte mit Ruhelohnanspruch auf getrennten Haushaltsstellen zu verbuchen sind.

Zum bisherigen Absatz 5 (neuer Absatz 4): Der TVFlexAZ ist mittlerweile ausgelaufen. Für Tarifbeschäftigte gelten nur noch die Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes.

Zum bisherigen Absatz 6: Die Möglichkeit zur Bildung von Sabbatical Rückstellungen über die Rücklage für Versorgungsvorsorge wird eingestellt. Das Angebot wurde von den Ressorts in den letzten Jahren nicht mehr wahrgenommen. Darüber hinaus soll im Zuge der geplanten Auflösung der Rücklage für Versorgungsvorsorge das Dienstleistungsangebot stückweise zurückgefahren werden. Der bisherige Absatz 6 wird daher komplett gestrichen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Zu Absatz 4: Nummer 7 wurde redaktionell angepasst. Außerdem wurde eine neue Nummer 8 eingefügt, die die jährliche Abrechnung der Versorgungs-, Beihilfe-, und Nachversicherungsausgaben zwischen den Hochschulsonderhaushalten und dem

Kernhaushalt regelt. Bei der Bemessung des jährlichen Globalbudgets der Hochschulen werden diese wenig steuerbaren Ausgaben als budgetierter Personal- und Versorgungskostenzuschuss berücksichtigt. Dabei sind die Hochschulsonderhaushalte jedoch nicht besser oder schlechter zu stellen, als die Ressorts der Kernverwaltung.

Absatz 9 wurde redaktionell angepasst.

Ferner wurde ein neuer Absatz 18 eingefügt, da die Einnahmen aus der Versorgungsumlage nicht mehr an die Rücklage für Versorgungsvorsorge abgeführt, sondern direkt im Haushalt vereinnahmt werden (bisher in § 7 Absatz 3 geregelt).

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Zu Absatz 1: Es wird präzisiert, dass es sich um eine Begrenzung für Übernahmen des laufenden Haushaltsjahres handelt.

Zu Absatz 1, Nummer 2: Damit Windenergie ins Stromnetz eingespeist werden kann, müssen neben den Windparks auf See auch die erforderlichen Offshore-Netzanbindungen rechtzeitig erstellt werden. Dafür wurde zwischen dem Bund, den Stadtstaaten Bremen und Hamburg, den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sowie den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz, Amprion und TenneT am 3. November 2022 die sogenannte Offshore-Realisierungsvereinbarung 2022 getroffen.

Der Bund plant mit inhaltsgleicher Formulierung im Bundeshaushaltsplan 2024 den Bau von Konverterplattformen zu verbürgen, allerdings nicht zu 100%. Ein residualer Anteil ist von den Ländern zu verbürgen, in deren Werften entsprechende Konverterplattformen hergestellt werden können. Damit die Herstellung auf Werften im Land Bremen erfolgen kann, sind entsprechende Ermächtigungen für Bürgschaften notwendig.

Für den Übergang bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025 werden die Regelungen in Absatz 3 und 4 aufgenommen. Absatz 3 aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2023 wird als Absatz 5 unverändert übernommen.

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die bisher in § 13 enthaltene Regelung zur Nettoausweisung der Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin entfällt aufgrund der Überführung in den Kernhaushalt. Der bisherige § 14 wird nun § 13 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 14 Geltung in den Gemeinden

Der bisherige § 15 wird § 14 und wurde unverändert aus dem Haushaltsgesetz 2023 übernommen.

Zu § 15 Inkrafttreten

Der bisherige § 16 zur Feststellung einer Naturkatastrophe und Tilgung entfällt. Der bisherige § 17 wird § 15 und regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.

Anlage 2

Die tatsächliche Nettokreditaufnahme gemäß § 16 Absatz 2 der Haushaltsgesetze 2021 und 2022 von insgesamt 803.221.464,21 Euro ist beginnend im Jahr 2028 über den Zeitraum von 30 Jahren mit einer jährlichen Rate in Höhe von 26.774.048,81 Euro zu tilgen.

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2025

Vom 2024

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 5.873.776.270 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 508.633.860 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigefügt.

(2) Das im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2025 für den Personalhaushalt ausgewiesene Stellenvolumen wird auf 8.739 festgesetzt. Der Stellenindex beträgt 1,24. Für die Sonderhaushalte wird das Stellenvolumen auf 2.993 und der Stellenindex auf 1,50 festgesetzt. Daneben werden für

den Personalhaushalt	504,
die Sonderhaushalte	1 049,
die Betriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung	523,
und die Anstalten des öffentlichen Rechts	267

als refinanziertes Stellenvolumen ausgewiesen. Des Weiteren werden für den Personalhaushalt 129 Stellenvolumen als temporäre Personalmittel und 95 Stellenvolumen als Flexibilisierungsmittel im Haushaltsjahr 2025 ausgewiesen.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 0 Euro aufzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite aufzunehmen

1. zur Tilgung von in dem Haushaltsjahr 2025 fällig werdenden Krediten,
2. zur vorzeitigen Tilgung von Krediten,
3. zur Tilgung kurzfristiger Kredite sowie
4. zum Kauf von Krediten, der aus Gründen der Marktpflege erforderlich ist.

Kommt es in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nicht zu einer Inanspruchnahme der Kreditermächtigung, führt dies zu einer Tilgung von Schulden. Die Ermächtigung nach Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Kredite der bremischen Sondervermögen des Landes. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(3) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2025

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Stadtgemeinde Bremen,
2. die nach der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven

aufzunehmenden Kredite als eigene Kredite mit zu übernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 und Absatz 2 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Stadtgemeinde Bremen Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Stadtgemeinde Bremen, die Stadtgemeinde Bremerhaven sowie ihre Betriebe die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Vereinbarungen im Sinne von Absatz 7 Satz 1.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Kredite am Kreditmarkt nach Absatz 1 und Absatz 2. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Wertpapieren beinhalten, können zusätzlich Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(5) Zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements wird der Senator für Finanzen nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss für den jeweiligen Einzelfall ermächtigt, Sondervermögen, Eigenbetrieben, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, im Haushaltsjahr 2025 verzinsliche Liquiditätshilfen zu gewähren. Diese werden nicht auf die Ermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 angerechnet. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Regelungen zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements zu treffen und hierin die allgemeinen Grundlagen und Kriterien für verzinsliche Liquiditätshilfen zu definieren und festzulegen. Die am Cashmanagement beteiligten Vertragspartner haben einen Vertrag abzuschließen, in dem die Regelungen zum zentralen Cashmanagement bei dem Senator für Finanzen berücksichtigt sind. Die Bestände der Sondervermögen können bis zu ihrer konkreten Inanspruchnahme im Rahmen der Liquiditätssteuerung des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Die durch die Teilnehmenden des zentralen Cashmanagement zur Verfügung gestellten Guthaben stellen keine Kassenverstärkungskredite nach Absatz 4 Satz 1 dar.

(6) Ab dem 1. Oktober des Haushaltsjahres 2025 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigungen des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von sechs vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(7) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen. Das Nominalvolumen für derartige Vereinbarungen darf für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vereinbarungen Sicherheiten zu stellen sowie entgegenzunehmen. Für die Finanzierung der zu stellenden Sicherheiten dürfen Kredite mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren aufgenommen werden. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen dieser Sicherheiten bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 4 Satz 1 unberücksichtigt. Bei Prämieinnahmen und -zahlungen, die in der Summe über fünf vom Hundert des veranschlagten Betrages für Zinsausgaben hinausgehen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(8) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten ab dem 1. Januar 2026 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 fort. § 18 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(9) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

§ 3

Deckungsfähigkeiten

(1) Auf der Grundlage von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
2. die sonstigen nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme der Gruppe 441,
3. die Ausgaben der Hauptgruppe 5,
4. die Ausgaben der Hauptgruppe 6,
5. die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(2) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 sind diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 4

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Produktgruppenverantwortlichen werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 zulasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 nachzubewilligen,
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen
 - a) zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428,
 - b) zulasten der Gruppe 441,
 - c) zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985,
3. innerhalb einer Produktgruppe unter Beachtung des Stellenvolumens und des Stellenindex Veränderungen bei Planstellen bis Besoldungsgruppe A 15 sowie bei planmäßigen Stellen bis Entgeltgruppe 15, Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TV-L und TVöD), vorzunehmen, soweit das Finanzvolumen der Maßnahme 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des zur Einrichtung, Streichung und Hebung von Planstellen und Stellen ermächtigten Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 schließt ein, Planstellen und Stellen in dem Umfang zu schaffen, wie Personalausgaben dauerhaft eingespart werden,
4. innerhalb einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Tarifbeschäftigte in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten. Die Ermächtigung gilt sinngemäß für die Personen, die für Betriebe der Freien Hansestadt Bremen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung oder Stiftungen des öffentlichen Rechts verantwortlich sind, soweit diese nicht als Produktgruppe im Produktgruppenhaushalt geführt werden; ein etwaiges Zustimmungserfordernis des jeweiligen Aufsichtsgremiums bleibt hiervon unbenommen.

(2) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,

3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(3) Die Produktplanverantwortlichen werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen

1. zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422 und 428, außer in den Fällen des Absatzes 6,
2. zulasten der Gruppe 441,
3. zugunsten von Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5 und 6 sowie der konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 bei Einsparung von Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 sowie der investiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2, 3 und 5 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach § 38 der Landeshaushaltsordnung hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 4, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422 und 428 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Dies schließt die Ermächtigung ein, Planstellen und Stellen innerhalb des Produktbereichs oder des Produktplans bis zu einem Finanzvolumen von 100 000 Euro zu verlagern.

(7) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gemäß § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 gelten nur, soweit die Finanz-, Personal- und Fachziele nach § 1a Satz 2 der Landeshaushaltsordnung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Inanspruchnahme von Rücklagen für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und Gruppen 984 und 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und Gruppen 984 und 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 der Landeshaushaltsordnung eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres bis spätestens 15. Oktober allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach § 41 der Landeshaushaltsordnung erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 6

Übertragbarkeiten

Nach § 19 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung werden die Ausgaben der Gruppe 441, der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppen 984 und 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von Mehrausgaben oder von Mindereinnahmen herangezogen werden müssen.

§ 7

Rücklage für Versorgungsvorsorge

(1) Die aus der Verbeamtung von Tarifbeschäftigten entstandenen Entlastungseffekte bei den Dienstbezügen, den Versorgungszuschlägen bei refinanzierter Beschäftigung, Mehreinnahmen im Zusammenhang mit dem Versorgungslastenteilungsstaatsvertrag und durch den Senator für Finanzen festgestellte Minderausgaben bei den Gruppen 422 und 428, die aus Teilzeitbeschäftigung nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder aus dem

Altersteilzeitgesetz für Tarifbeschäftigte resultieren, sind als Rückstellungen der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen zuzuführen.

(2) Der nach Absatz 1 bei refinanzierter Beschäftigung abzuführende Versorgungszuschlag beträgt bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Der Versorgungszuschlag wird grundsätzlich auch bei Abordnungen an andere Dienstherrn erhoben, wenn die Abordnung im Interesse des aufnehmenden Dienstherrn erfolgt. Eine entsprechende Verbuchung der Fälle auf refinanzierten Ausgabehaushaltsstellen der Gruppen 422 und 428 ist sicherzustellen.

(3) Die jährlichen Einnahmen, die aus dem Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) resultieren, sollen zur Deckung der diesbezüglichen jährlichen Ausgaben verwendet werden. Gegebenenfalls anfallende Mehreinnahmen sollen zum Aufbau einer Risikovorsorge an die Anstalt für Versorgungsvorsorge abgeführt werden.

(4) Bei jeder neuen Gewährung von Altersteilzeit im Blockmodell sind die während der Aktivphase entstehenden Budgetentlastungseffekte als Rückstellung zum anteiligen Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit der Anstalt für Versorgungsvorsorge zuzuführen. Dies gilt für alle Altersteilzeitfälle nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes oder des Altersteilzeitgesetzes für Tarifbeschäftigte. Zum Ausgleich der Folgeeffekte der Altersteilzeit werden die gebildeten Rückstellungen bei der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Veranschlagung in den Folgejahren auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto, auf dem die Altersteilzeitfälle während der Passivphase gebucht werden, zurückgeführt.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 8

Unterjähriges Controlling/Berichtswesen/ Vollzug der Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung von Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, sonstigen Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Für den Investitionsbereich des Haushalts sind dabei auch sämtliche Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre - nach Jahren getrennt - darzustellen. Im Übrigen wird der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Das parlamentarische Budgetrecht des Haushalts- und Finanzausschusses bleibt von dem Berichtswesen nach den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zum Vollzug der Wirtschaftspläne der Betriebe und sonstigen Sondervermögen nach § 26 der Landeshaushaltsordnung das nähere Verfahren zu regeln.

(5) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 unberührt.

(6) Der Senator für Finanzen darf die zur Realisierung eines alle Einrichtungen des Landes umfassenden Personalmanagements und -controllings erforderlichen Daten im Datenbanksystem PuMa (Personalverwaltung und Management) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die der Budgetierung zugrundeliegenden Daten, Daten über krankheitsbedingte Fehlzeiten, zum Arbeitsschutz und nach dem Landesgleichstellungsgesetz sowie zur Abwicklung der Altersteilzeitregelung gemäß § 7 Absatz 4 ein. Hierzu gehört auch die Unterstützung des dezentralen Personalcontrollings und der dezentralen Personal- und Stellenverwaltung einschließlich Gehaltssachbearbeitung. Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen, deren Personaldaten im Rahmen des Datenbanksystems PuMa nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind verpflichtet, dem Senator für Finanzen diese periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

(7) Der Senator für Finanzen darf zur Berechnung von Pensionsrückstellungen und ähnlicher Verpflichtungen der Freien Hansestadt Bremen die dafür notwendigen Daten aus dem Verfahren PuMa und dem Bezüge- und Gehaltsabrechnungsver-

fahren KIDICAP unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorschriften verarbeiten. Dies schließt die anonymisierte Weitergabe der Daten an für die Durchführung der Berechnung der Pensionsrückstellung beauftragte Dritte ein.

(8) Es wird ein unterjähriges Controlling

1. für Beteiligungen und Sondervermögen und
2. über die Maßnahmen der Investitionsplanung

eingrichtet. Die hierfür erforderlichen Daten sind periodisch und automatisiert zur Verfügung zu stellen. Der Senat wird ermächtigt, die hierzu erforderlichen Verfahrensregelungen, insbesondere die Festlegung der Berichtspflichten und der Zuständigkeiten für die Berichterstattung, zu treffen. Der Senator für Finanzen und die zuständigen Fachressorts dürfen die jeweils erhobenen Daten, insbesondere zur Realisierung eines alle Einrichtungen der Freien Hansestadt Bremen umfassenden Controllings der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung, in einem Datenbanksystem verarbeiten.

(9) Der Senator für Finanzen darf in das Rechnungswesen-System und das Vertragswesen des Landes Einsicht nehmen und steuerlich relevante Daten verarbeiten, soweit dies

1. zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes und damit im Zusammenhang stehender Vorbereitungshandlungen sowie
2. zur Erfüllung der bundesgesetzlichen Steuererklärungspflichten des Landes Bremen, seiner Betriebe gewerblicher Art, Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen und anderen Organisationseinheiten,

erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn diese Daten ursprünglich zu anderen Zwecken erhoben wurden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten, soweit bundesgesetzliches Steuerrecht nicht entgegensteht. Der Umfang der Daten, auf die sich die Berechtigung zur Einsichtnahme und Verarbeitung des Senators für Finanzen bezieht, bestimmt sich nach den Anforderungen, die an eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes zu stellen sind sowie nach den diesen Rechnungen zu Grunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dies gilt entsprechend für Daten im Zusammenhang mit Entgelten, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erhoben oder geleistet werden. Nach Ablauf der in § 257 des Handelsgesetzbuches und in § 147 der Abgabenordnung bestimmten Aufbewahrungsfristen sind die verarbeiteten Daten sowie die dazugehörigen vertraglichen Vereinbarungen zu löschen oder zu vernichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 9

Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

- (2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,
1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
 2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
 3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
 4. bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, der ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt, die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem Bremischen Abgeordnetengesetz,
 - d) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz,
 5. Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen, und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
 6. alle mit der Gründung von Betrieben nach § 26 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
 7. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 5 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen; dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden,
 8. Betragsgrenzen für
 - a) die Zustimmungsbefähigung des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - b) für die Veranschlagung von Anschaffungskosten gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes,
 - c) für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Sondervermögensgesetzes und
 - d) für die Zustimmungsbefähigung der Bürgerschaft gemäß § 20 Absatz 6 Satz 1 des Bremischen Sondervermögensgesetzes
- festzusetzen; eine Überschreitung der Betragsgrenzen bedarf jeweils der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses,

9. über die Verwendung von Minderausgaben in Höhe von mehr als 1 000 000 Euro, die sich bei einzelnen Investitionsvorhaben aufgrund einer Unterschreitung des festgestellten Kostenrahmens innerhalb eines sonstigen Sondervermögens ergeben, zu entscheiden,
10. im Haushaltsplan enthaltene Anschläge für außerhochschulische Forschungsinstitute im Sinne von § 15 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung, das heißt zur Förderung einer sparsamen Bewirtschaftung, als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt auszuweisen.

Nähere Verfahrensregelungen trifft der Haushalts- und Finanzausschuss.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in § 9 Absatz 2 Nummer 4 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2024 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2024 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2025.

(4) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt,

1. die Deckungsfähigkeiten nach § 3,
2. die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 4,
3. die Übertragbarkeiten nach § 6 sowie
4. die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

zu begrenzen oder aufzuheben.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung der Personalhaushalte für Produktpläne

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse

zu beschließen. Er kann die Personalhaushalte für Produktpläne in Teilen oder in Gänze zu Personalüberhangbereichen erklären, in denen fluktuationserhöhende und mobilitätsfördernde Instrumente bis hin zum dienststellenübergreifenden Personaleinsatz auszuschöpfen sind.

§ 10

Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des § 22 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Verlustvorträge Beträge bei den konsumtiven Ausgaben zu sperren oder zum Ausgleich Mehreinnahmen heranzuziehen,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten einschließlich damit verbundener oder für sich erforderliche Veränderungen bei den Beschäftigungszielzahlen, dem Stellenvolumen und dem Stellenindex vorzunehmen; dies schließt die Ermächtigung ein, Veränderungen bei Planstellen und Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 3 mit produktplanübergreifendem Ausgleich innerhalb einer Dienststelle unbeachtlich der Besoldungs- und Entlohnungsgrenzen des § 4 Absatz 1 Nummer 3 vorzunehmen,
4. über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der Finanzplanung sichergestellt ist,
5. die Sperre für alle Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen nach § 22 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufzuheben,
6. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell gesicherte Ausbildungsplanung anzupassen,
7. innerhalb der von den Deckungsfähigkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ausgenommenen Ausgaben der Gruppe 441, den Ausgaben für Freie Heilfürsorge der Polizei Bremen (Hst. 0034.443 02-5) und den für die Nachversicherung ausgeschiedener Beamtinnen und Beamter sowie Richterinnen und Richter veranschlagten Mitteln produktplanübergreifend einen Ausgleich vorzunehmen.
8. Über- und Unterschreitungen der Versorgungs-, Beihilfe- und Nachversicherungsausgaben der Hochschulsonderhaushalte am Jahresende abzurechnen und Mehrausgaben aus zentralen Vorsorgemitteln des Kernhaushaltes auszugleichen und Minderausgaben in den Kernhaushalt zurückzuführen

(5) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die verantwortlichen Personen nach § 9 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.

(6) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der von dem Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.

(7) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des § 63 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung abgewichen werden.

(8) Erstattungen von Bediensteten für die genehmigte private Nutzung von Geräten und Einrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.

(9) Rückzahlungen von Bediensteten für die Inanspruchnahme von Vorschüssen im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung eines Vorschusses zum Erwerb eines Fahrrades für Bedienstete des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ vom 4. Mai 2021 (Brem.ABl. S. 379) dürfen bei den Ausgaben für die Gehaltszahlungen der Bediensteten abgesetzt werden.

(10) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der Bremischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(11) Für das Personal der Gemeinden, das aus Mitteln des Landes vergütet wird oder für das Kostenerstattungen des Landes geleistet werden, sind die für das Personal des Landes geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen anzuwenden.

(12) Der Senat wird ermächtigt, für Verwaltungsbereiche, die umgebildet wurden oder umgebildet werden sollen, die aus dieser Umbildung folgenden Personalüberhänge nach Umfang und betroffenen Personalgruppen zu bestimmen und die zum Abbau dieser Überhänge erforderlichen personalwirtschaftlichen Maßnahmen festzulegen. Gleiches gilt für die vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 5 Satz 2 erklärten Überhangbereiche. Für die Stadt Bremerhaven trifft der Magistrat diese Entscheidung. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2026 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 fort.

(13) Der Senat wird ermächtigt, im Vorgriff auf Besoldungs- und Tarifierungsanpassungen Zahlungen zu leisten, wenn und soweit die Anpassungen dem Grunde und der Höhe nach hinreichend konkretisiert sind. Die Zahlungen sind unter Vorbehalt der endgültigen Regelung zu stellen.

(14) Im Zusammenhang mit der Umbuchung von Altersteilzeitfällen während der Passivphase auf ein außerhaushaltsmäßiges Konto gemäß § 7 Absatz 4 darf der Senator für Finanzen dort entsprechende Stellen - auch über Besoldungsgruppe A 15 hinaus - einrichten und auflösen.

(15) Für ausgegliederte Einrichtungen und Sonderhaushalte des Landes Bremen, deren spätere Versorgungslasten über den Haushalt des Landes Bremen durch Übernahme der Versorgungsempfänger oder per Versorgungskostenzuschuss finanziert werden, besteht eine Zahlungsverpflichtung an den Kernhaushalt in Höhe der sich nach § 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung durch die Verminderung der Besoldungs- und

Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, diese Beträge bei den ausgegliederten Einrichtungen und Sonderhaushalten des Landes Bremen einzuziehen.

(16) Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben innerhalb eines sonstigen Sondervermögens oder Eigenbetriebs, die einen im Investitionsplan festgesetzten Betrag um bis zu dem vom Haushalts- und Finanzausschuss nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zu bestimmenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Sondervermögensausschusses oder des Betriebsausschusses.

(17) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Falle außerordentlicher Inanspruchnahme in Haftpflichtfällen, die nicht aus in der Haushaltsstelle 0992.681 50-0, Schadenersatzleistungen bei Haftpflichtfällen, veranschlagten Mitteln finanziert werden kann, bis zur Endabrechnung über den Haftpflichtschadenausgleich der deutschen Großstädte vorschussweise Zahlungen zu leisten, die im Rahmen der Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach § 2 Absatz 2 zu finanzieren sind.

(18) Für Ausgliederungen mit denen eine Versorgungsumlage vereinbart worden ist, beträgt der Umlagebetrag bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern 35 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einschließlich der gegebenenfalls zustehenden anteiligen Sonderzahlung und bei ruhelohnanwartschaftsberechtigten Tarifbeschäftigten 14,29 vom Hundert des Arbeitnehmerbruttos. Die Mittel werden im Haushalt vereinnahmt. Im Gegenzug wird die spätere Versorgung der Beschäftigten vom Haushalt getragen.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 12

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2025 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung bis zu 610 000 000 Euro,
2. zur Beseitigung von Finanzierungsengpässen von Hochspannungsgleichstromübertragungstechnologie (HGÜ)-Produzenten und Herstellern von Konverterplattformen im Zusammenhang mit der netzseitigen Anbindung von Windkraftanlagen mit der Maßgabe, dass das Erreichen der staatlichen Ausbauziele im Rahmen der Energiewende im Vordergrund steht, bis zu 350 000 000 Euro;

3. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 bis 3 auf eine juristische Person übertragen.

(2) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nummer 3.

(3) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2026 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2026 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(4) Eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(5) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 13

Technische Ermächtigungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan notwendige technische Anpassungen vorzunehmen.

§ 14

Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes gegenüber der Landeshaushaltsordnung speziellere Regelungen getroffen werden, gelten diese auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage

HAUSHALTSPLAN
der Freien Hansestadt Bremen
(LAND)
für das Haushaltsjahr
2025

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme n. Art. 131a BremLV
Kreditfinanzierungsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN

Haushaltsübersicht – Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben

EINNAHMEN					
EINZEL - PLAN	BEZEICHNUNG	2025		2023	2022
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
in T€ gerundet					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres, Frauen	36.713	0	34.607	43.511
01	Justiz und Verfassung	48.413	0	48.657	59.365
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	131.123	0	141.834	158.994
03	Arbeit	32.840	0	21.884	53.052
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	359.505	0	344.803	340.781
05	Gesundheit	14.290	0	14.002	200.792
06	Bau und Umwelt	160.782	0	89.482	178.603
	<i>Umwelt</i>	<i>29.266</i>			
	<i>Bau</i>	<i>131.516</i>			
07	Wirtschaft	51.077	0	65.494	233.250
08	Häfen	14.273	0	15.776	18.191
09	Finanzen	5.024.760	0	6.418.905	6.207.903
Summe der Einnahmen		5.873.776	0	7.195.445	7.494.442

AUSGABEN					
EINZEL - PLAN	BEZEICHNUNG	2025		2023	2022
		Anschlag	Anschlag Verpfl.- ermächt.	Anschlag	Rechnung
in T€ gerundet					
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof Staatsgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inne Frauen	342.490	2.686	438.235	426.170
01	Justiz und Verfassung	162.263	0	199.945	204.383
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	1.629.863	0	1.530.007	1.559.252
03	Arbeit	74.471	13.650	70.690	94.802
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	797.091	10.000	848.985	822.062
05	Gesundheit	92.598	0	201.862	287.692
06	Bau und Umwelt	268.003	182.998	269.981	299.823
	<i>Umwelt</i>	<i>78.063</i>	<i>82.108</i>		
	<i>Bau</i>	<i>185.590</i>	<i>100.890</i>		
07	Wirtschaft	84.917	51.500	115.911	282.504
08	Häfen	80.081	11.000	120.656	116.856
09	Finanzen	2.342.000	236.800	3.399.174	3.400.899
Summe der Ausgaben		5.873.777	508.634	7.195.446	7.494.443

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2025

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	-Mio. Euro-
Einnahmen	5.817,6
-ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassen- mäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen-	
Ausgaben	5.808,6
-ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushalts- technische Erstattungen-	
Finanzierungssaldo	9,0
II. Deckung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-57,2
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	57,2
2. Rücklagenbewegung	48,2
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	48,8
2.2 Zuführungen an Rücklagen	0,6
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	7,3
4.2 Ausgabenseite	7,3
Summe	-9,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme nach Art. 131a BremLV

	-Mio. Euro-
Strukturelle Nettokreditaufnahme (§ 18 Abs. 1 LHO)	0,0
 Bereinigungen gem. § 18a LHO um	
1. Finanzielle Transaktionen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO)	23,4
1.1 Finanzielle Transaktionen Einnahmen	3,1
1.2 Finanzielle Transaktionen Ausgaben	26,5
2. Steuerabweichungskomponente inkl. Steuerrechtsänderungen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	-0,6
3. Ex-ante Konjunkturbereinigung (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO)	0,0
4. Eigenbetriebe u. Sonstige Sondervermögen (§ 18a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO)	0,0
5. Hinzurechnungen gem. Art. 131a Abs. 5 BremLV (§ 18a Abs. 1 Satz 2 LHO)	0,0
<hr/>	
Zulässige Kreditaufnahme	22,8
Veranschlagte Nettokreditaufnahme	-57,2
Über- bzw. Unterschreitung d. zulässigen Kreditaufnahme	80,0
<u>davon</u>	
- Tilgung gem. Sanierungsverpflichtung (§ 18d LHO)	-80,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos zum 1.1.2023 (§ 18b LHO) 320,4

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2025

-Mio. Euro-

I. Kredite am Kreditmarkt

Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	57,2
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	-57,2

II. Kredite im öffentlichen Bereich

Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0,0
Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	2,3
Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	-2,3

Begründung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2025

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1 Feststellungsklauseln

Absatz 1 enthält die Feststellungsklauseln mit den für das Haushaltsjahr 2025 maßgebenden Gesamtbeträgen an Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.

Absatz 2 weist die Feststellungen des Stellenvolumens für das Haushaltsjahr 2025 aus.

Zu § 2 Kreditermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 3 Deckungsfähigkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 4 Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 5 Planungssicherheit

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 6 Übertragbarkeiten

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 7 Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 8 Unterjähriges Controlling / Berichtswesen / Vollzug der Sondervermögen nach § 26 Landeshaushaltsordnung/ Umsetzung und Vollzug steuerrechtlicher Rahmenbedingungen/ Einführung eines Einheitspersonenkontos

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 9 Sonstige Ermächtigungen des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Vorschriften wurden unverändert bzw. redaktionell angepasst aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 10 Sonstige Verfahrensvorschriften

Die Vorschriften wurden unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 11 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 12 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetz 2024 übernommen

Zu § 13 Technische Ermächtigungen

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 14 Geltung in den Gemeinden

Die Vorschrift wurde unverändert aus dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 2024 übernommen.

Zu § 15 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes.



Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Rechnungshof Bremen Birkenstraße 20/21 28195 Bremen

Nur per E-Mail

Senator für Finanzen
z. H. Frau Brischkowski
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Bearbeitet von Frau Hennig
E-Mail: ute.hennig
@rechnungshof.bremen.de
☎ (0421) 361 - 14994
Telefax: (0421) 361 - 3910
E-Mail: office@rechnungshof.bremen.de
Bremen,
25. März 2024

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
E-Mails vom 10.03 und 22.03.2024

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
1321.8.5

Entwürfe der Haushaltsgesetze 2024 und 2025 für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremen sowie deren Begründungen
hier: Unterrichtung des Rechnungshofes nach § 102 LHO

Sehr geehrte Frau Brischkowski,

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 10.03.2024 und vom 22.03.2024 mit den Entwürfen der Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinde Bremen jeweils für die Jahre 2024 und 2025.

Zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze für das Land sind folgende Punkte anzumerken:

1.) Zu § 2 Abs. 2 Satz 2:

Sofern es sich - wie vorgetragen - bei der Formulierung um eine Klarstellung handeln soll, ist diese nicht ohne weiteres verständlich. Es ließe sich daraus auch eine Ermächtigung zur Tilgung für den Senator für Finanzen ableiten. Daher sollte die Gesetzesbegründung darlegen, dass es sich nicht um eine Ermächtigung zur Tilgung, sondern lediglich um eine Klarstellung handelt. Alternativ wäre zu erläutern, dass der Senator für Finanzen zur Tilgung ermächtigt sein soll.

2.) Zu § 2 Abs. 3 Satz 4:

Die Stadtgemeinde Bremen wird für die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 übernommenen Kredite Mitschuldnerin. Eine entsprechende Regelung sollte für die Stadtgemeinde Bremerhaven für Kredite nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 aufgenommen werden.

...

3.) Zu § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 2:

Durch die Regelung, dass Liquiditätshilfen nicht auf die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskredite nach § 2 Abs. 4 angerechnet werden, können über die dortige Ermächtigung hinaus Kassenkredite aufgenommen werden, über deren Höhe nur der HaFA beschließt. Liquiditätsbedarfe der bremischen Gesellschaften stellen zudem ein potentiell es Haushaltsrisiko dar, weil diese ggf. zu einem späteren Zeitpunkt durch Mittel aus dem Haushalt auszugleichen sind. Auch für Kassenverstärkungskredite zur Gewährung von Liquiditätshilfen sollten deshalb im Haushaltsgesetz eine betragsmäßige Begrenzung vorgesehen werden.

4.) Zu § 2 Abs. 7 Satz 3:

Die Regelung, dass Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein bestehendes Gegengeschäft aufgelöst wird, nicht auf den Höchstbetrag nach § 2 Abs. 7 Satz 2 anzurechnen sind, lässt den betragsmäßig unbegrenzten Abschluss solcher Vereinbarungen zu. Es ist nicht auszuschließen, dass aus den zur Verringerung des Zinsänderungsrisikos eingegangenen Vereinbarungen Unwägbarkeiten z.B. hinsichtlich der Kongruenz von Vereinbarungen und der Leistungsfähigkeit der Vertragsparteien erwachsen, denen im Vorfeld nicht vollends begegnet werden kann. Diese sollten daher im Haushaltsgesetz betraglich begrenzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Helberg
Direktorin beim Rechnungshof

Liste der Anträge nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2024/2025

Die Anträge wurden, den entsprechenden Fachdeputationen mit den Stellungnahmen der Fachbehörden vorgelegt, die Deputationen sind den Stellungnahmen in ihren Beschlüssen gefolgt. Eine klare Unterteilung in „abgelehnt“ und „zugestimmt“ ist in vielen Fällen jedoch nicht möglich, etwa, wenn Mittelforderungen einiger Anträge zwar nicht in vollem Umfang bzw. in voller Höhe, jedoch weitgehend entsprochen wird. So sollen die Anschläge für die Globalmittel und die Sitzungsgelder im Beiratsbereich um 20% erhöht werden. Damit wird zwar einigen Anträgen in diesem Bereich nicht voll entsprochen, die beispielsweise eine Erhöhung um 25 % bei den Globalmitteln oder bis zu 60% bei den Sitzungsgeldern forderten, jedoch andere Anträge erfüllt oder sogar übererfüllt, die keine bestimmte Summe oder deutlich weniger forderten. Gleiches gilt für die Mittelansätze bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit, bei der im Haushaltsanschlag eine 7%ige Erhöhung vorgesehen ist, die jedoch zum Teil deutlich höheren Forderungen der Beiräte gegenüberstehen. Einige Anträge wurden vollumfänglich abgelehnt, zu einzelnen Anträgen, überwiegend im Bereich kleinerer Verkehrsprojekte konnte bereits Erledigung mitgeteilt werden. Dies vorausgesetzt lässt sich feststellen, dass von den 150 Haushaltsanträgen 41 zugestimmt, 56 abgelehnt und 53 teilweise zugestimmt wurde.

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SK	1.	Huchting	03.10.2022	Gewährung von Sitzungsgeldern i.H.v. 10€/Sitzung für gewählte Jugendbeiratsmitglieder			Ablehnung
SKB	2.	Obervieland	08.11.2022	Errichtung eines Lernhauses Kattenturm am Standort der GS Stichnetstraße	31.01.2024		Zustimmung
SfK	3.	Obervieland	08.11.2022	Zuweisung von Mitteln für die Errichtung einer Filiale der Stadtbibliothek Bremen im Ortsteil Kattenturm	13.02.2023		Ablehnung
SASJI	4.	Obervieland	13.12.2022	Aufstockung der Mittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit um mindestens 30%	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	5.	Hemeligen	09.02.2023	Aufstockung der Mittel für die Straßenerhaltung und die Sanierung der Rad- und Fußwege im Wirtschaftsplan in erheblichem Maße	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SK	6.	Horn-Lehe	16.02.2023	Aufstockung der Jugendglobalmittel im Verhältnis zur steigenden Anzahl der Jugendbeiräte / -foren			teilweise Zustimmung
SK	7.	Horn-Lehe	16.02.2023	Gewährung eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 € je Sitzung für die gewählten Mitglieder von Jugendbeiräten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendbeirates sowie von möglichen Ausschüssen			Ablehnung
SASJI	8.	Schwachhausen	20.02.2023	Bedarfsgerechte Erhöhung der OJA-Mittel und auskömmliche Finanzierung der Träger der OJA	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SK, SF	9.	Vahr	09.03.2023	Einrichtung eines Bürger*innen-Information-Service im Stadtteil Vahr mit der dafür notwendigen personellen und sächlichen Ausstattung			Ablehnung
SBMS	10.	Blumenthal	13.03.2023	dauerhafte Erhöhung der Haushaltsmittel für die Straßenerhaltung	16.02.2024		teilweise Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SBMS	11.	Obervieland	14.03.2023	dauerhafte Erhöhung der Haushaltsmittel für die Straßenerhaltung	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SUKW	12.	Woltmershausen	20.03.2023	Bereitstellung von Mitteln für ein Öffentlichkeitsarbeitskonzept für das Begrünungsortsgesetz	07.02.2024		Zustimmung
SK	13.	Walle	20.04.2023	Erhöhung des Personalbudgets des OA West um 1 Stelle für einen "Digital-Lotsen" und technische Ausrüstung für Hybridsitzungen			Ablehnung
SBMS	14.	Blumenthal	03.05.2023	Mittel für die Radwegelückenschlüsse zwischen dem Bremer Stadtteil Blumenthal und der Gemeinde Schwanewede sowie zur Sanierung der Fahrbahn der Hospitalstraße.			Zustimmung
SBMS	15.	Woltmershausen	15.05.2023	Bereitstellung von Mitteln für den Ausbau des Tettenser Wegs			Zustimmung
SBMS	16.	Walle	22.06.2023	dauerhafte Erhöhung der Haushaltsmittel für die Straßenerhaltung sowie die Erhaltung von Nebenanlagen	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SASJI	17.	Walle	22.06.2023	Auskömmliche Finanzierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der OKJA,	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SWHT	18.	Walle	22.06.2023	Fortführung und institutionelle Absicherung des Projektes Quartiersmeisterei Walle-Central	21.02.2024		teilweise Zustimmung
SK	19.	Findorff	27.06.2023	Deutliche Anhebung der Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen			Zustimmung
SASJI	20.	Findorff	27.06.2023	Auskömmliche Finanzierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der OKJA,	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	21.	Findorff	27.06.2023	Dauerhafte Erhöhung der Haushaltsmittel für die Straßenerhaltung sowie die Erhaltung von Nebenanlagen	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SWHT	22.	Findorff	27.06.2023	Absicherung der Fortführung des Projektes Stadtteilmanagement	21.02.2024		Zustimmung
SK	23.	Gröpelingen	05.07.2023	Erhöhung des Sitzungsgeldes für Beiratsmitglieder und sachkundige Bürger:innen auf 40,00 Euro pro Sitzung			teilweise Zustimmung
SK	24.	Gröpelingen	05.07.2023	digitale Ertüchtigung durch die Gestellung eines kostenfreien Tablets an alle Beiratsmitglieder			Ablehnung
SASJI	25.	Gröpelingen	05.07.2023	Auskömmliche Finanzierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der OKJA,	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SKB	26.	Gröpelingen	05.07.2023	Schaffung von Personalkapazitäten in der LZpB sowie Bereitstellung von Mitteln für die Erstellung von Konzepten für Gedenkstätten an den Standorten des ehemaligen Außenlagers Schützenhof des KZ Neuengamme sowie der Reitbrake	31.01.2024		Ablehnung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SWHT, Sfk	27.	Gröpelingen	05.07.2023	Absicherung der Fortführung des Stadtteilmanagements Gröpelingen (Kultur vor Ort und Gröpelingen Marketing) als institutionelle Förderung	13.02.2023 21.02.2024		Zustimmung
SBMS	28.	Gröpelingen	05.07.2023	Dauerhafte Erhöhung der Haushaltsmittel für die Straßenerhaltung sowie die Erhaltung von Nebenanlagen	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SK	29.	Hemelingen	17.08.2023	Erhöhung des Sitzungsgeldes für Beiratsmitglieder und sachkundige Bürger:innen auf 40,00 Euro pro Sitzung			teilweise Zustimmung
SASJI	30.	Horn-Lehe	17.08.2023	Aufstockung der Mittel für die OKJA um 25 bis 30 Prozent	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SUKW	31.	Horn-Lehe	17.08.2023	Erhöhung des Budgets für die Pflege inkl. Bewässerung und Instandhaltung von Grünflächen, vor allem in den Randlagen der Stadt	07.02.2024		teilweise Zustimmung
SGFV, SUKW, SASJI	32.	Neustadt	24.08.2023	Bereitstellung von Mitteln zur Einrichtung eines Szenetreffs/Drogenakzeptanzortes in der Bremer Neustadt (Lucie-Flechtmann-Platz) einschließlich Reinigung durch Bremer Stadtreinigung und Ausweitung der Öffnungszeiten in der Friedrich-Rauers-Straße	08.02.2024 07.02.2024 06.02.2024		Zustimmung
SBMS	33.	Walle	28.08.2023	Bereitstellung von Mitteln für die Herstellung eines baulich hergestellten Asphaltstreifens auf der rechten Seite des bestehenden Kopfsteinpflasters in der Elisabethstraße zwischen Waller Heerstraße und Bremerhavener Straße in Richtung Nordstraße, um Fuß- und Radverkehr zu trennen	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	34.	Walle	28.08.2023	Bereitstellung der Mittel für die Herstellung einer hochgepflasterten Querung in der Vegesacker Straße auf Höhe der Waller Mitte, die den Einmündungsbereich der Geestemünder Straße einbezieht,			Zustimmung
SBMS	35.	Walle	28.08.2023	Bereitstellung von Mitteln für die Herstellung einer integrierten Planung sowie Umsetzung zur Aufwertung bzw. Sanierung eines Streckenabschnitts im Steffensweg			Zustimmung
Sfk, SWHT	36.	Neustadt	31.08.2023	Einstellung von ausreichenden Mitteln für die Verwirklichung des SummerSounds-Festivals 2024	13.02.2023 21.02.2024		Zustimmung
SWHT	37.	Neustadt	31.08.2023	Einstellung von ausreichenden Mitteln für die Fortführung der Förderung des Projekts „Alle Bremen – Alles Bremen ist das Netzwerk Bremer Stadtteilinitiativen“	21.02.2024		Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SWHT	38.	Neustadt	31.08.2023	Einstellung von ausreichenden Mitteln für die Fortführung und einen Ausbau der institutionellen Förderung des Neustadt Stadtteilmanagement e.V.	21.02.2024		Zustimmung
SASJI	39.	Walle	07.09.2023	finanzielle Absicherung der Arbeit und des Wirkens von „Jetzt hier“ in der Bremer Überseestadt, welche durch „Kultur vor Ort e. V.“ verantwortet wird	08.02.2024		Zustimmung
SKB	40.	Horn-Lehe	12.09.2023	Bereitstellung von Planungsmitteln und Baukosten zur Realisierung des „Klima-Campus“ auf dem Grundstück der Marie-Curie-Grundschule und der Wilhelm-Focke-Oberschule	31.01.2024		Zustimmung
SASJI	41.	Huchting	12.09.2023	Aussetzung der Beschlussfassung zu OJA im CA und Verschiebung auf Zeitraum nach HH-Aufstellung (?)	08.02.2024		Ablehnung
SK	42.	Walle	14.09.2023	Angemessene Erhöhung der Globalmittel hinsichtlich der aktuellen Inflationslage.			Zustimmung
SK	43.	Huchting	18.09.2023	Erhöhung der Sitzungsgelder auf 40,- € / Sitzung mit anschließendem jährlichen Inflationsausgleich, Sicherstellung Kinderbetreuung für Mandatsträger:innen			teilweise Zustimmung
SK	44.	Huchting	18.09.2023	Sicherstellung der technischen Ausstattung des Ortsamtes für Hybrid-Sitzungen und Live-Streaming			Ablehnung
SBMS, SASJI	45.	Huchting	18.09.2023	Einstellung von Kosten für die Erarbeitung eines integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) für den Stadtteil Huchting	16.02.2024		Ablehnung
SKB, SASJI, SGFV	46.	Huchting	18.09.2023	Prüfung und Planung einer räumlichen Erweiterung bzw. Aufstockung des QBZ Robinsbalje	08.02.2024 31.01.2024		Ablehnung
SASJI, SKB	47.	Huchting	18.09.2023	Einsatz für die Fortsetzung der Finanzierung der "Respect coaches" aus Bundesmitteln, hilfsweise ersetzende Finanzierung zur Gewährleistung einer unterbrechungsfreien Weiterarbeit	09.04.2024		Ablehnung
SASJI	48.	Vahr	19.09.2023	Auskömmliche Finanzierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der OKJA,	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	49.	Vahr	19.09.2023	Erhöhung der finanziellen Mittel für die stadtteilbezogene Radwegeunterhaltung und -sanierung in der Vahr von 75 T€/ Jahr auf mindestens 200 T€/ Jahr	16.02.2024		Ablehnung
SK	50.	Findorff	19.09.2023	Erhöhung der stadtteilbezogenen Globalmittel in angemessener Wesie, hinsichtlich der aktuellen Inflationslage			Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SBMS	51.	Neustadt	28.09.2023	Einstellung ausreichende Summe, damit ein neuer Skateplatz in der Neustadt geplant und hergestellt werden kann. Tatsächliche Herrichtung einer 300 - 400m ² große Skateanlage auf einer Fläche in der Nähe des Bahnhofs Bremen-Neustadt	16.02.2024		Ablehnung
SKB, SASJI, SUKW, SGFV	52.	Borgfeld	28.09.2023	Finanzielle Absicherung der Kinder- und Jugendfarmen (Stadtteilfarmen) innerhalb und außerhalb der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremen, einschließlich e Kinder- und Jugendfarm der Hans-Wendt-Stiftung	08.02.2024 31.01.2024		teilweise Zustimmung
SK	53.	Gröpelingen	28.09.2023	Erhöhung der stadtteilbezogenen Globalmittel in angemessener Weise, hinsichtlich der aktuellen Inflationslage und Kostensteigerung			Zustimmung
SASJI	54.	Neustadt	28.09.2023	Erhöhung der Mittel für die stadtteilbezogene Offene Jugendarbeit um mindestens 10%	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SUKW	55.	Schwachhausen / Vahr	28.09.2023	Anhebung der finanziellen Mittel für die stadtteilbezogene Pflege von öffentlichen Grünanlagen und Straßenbäumen um mindestens 15% und im Haushaltsjahr 2025 nochmals um 5,5%.	07.02.2024		teilweise Zustimmung
SK	56.	Schwachhausen	28.09.2023	Nachbesetzung bestehender Vakanzen in Höhe von 2,5 VZÄ im OA entsprechend dem Stellenplan			Zustimmung
SBMS	57.	Schwachhausen	28.09.2023	Einstellung der erforderlichen Finanzmittel zur Sanierung bzw. Neugestaltung des öffentlichen Straßenraums der Carl-Schurz-Straße zwischen Wachmannstraße und Georg-Gröning-Straße	16.02.2024		Ablehnung
SBMS	58.	Borgfeld	28.09.2023	Bereitstellung von Mitteln (langfristig) und Umsetzung einer Umgestaltung der Borgfelder Ortsmitte in eine shared-space-Zone	16.02.2024		Ablehnung
SUKW	59.	Schwachhausen	28.09.2023	Bereitstellung finanzieller Mittel für eine angemessene und fachgerechte Park- und Grünanlagenpflege der historischen Gartenanlagen des Focke-Museums und Übertragung dieser an die Grünordnung bei SUKW	07.02.2024		Ablehnung
SK	60.	Blumenthal	05.10.2023	Erhöhung der stadtteilbezogenen Globalmittel um 10%			Zustimmung
SASJI	61.	Blumenthal	05.10.2023	Erhöhung der stadtteilbezogenen Haushaltsmittel für die offene Jugendarbeit („OJA-Mittel“) um 10%	08.02.2024		teilweise Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SIS	62.	Blumenthal	05.10.2023	Berücksichtigung des Projekts Schwimmbad Blumenthal des Trainings- und Lehrschwimmbad Blumenthal e.V.“ im Rahmen der Sportförderung und der geltenden Richtlinien und Unterstützung mit ausreichenden finanziellen Mitteln	07.02.2024		Ablehnung
SASJI	63.	Hemelingen	05.10.2023	Anpassung der dem Stadtteil Hemelingen zugewiesenen Mittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit entsprechend des ausgewiesenen Bedarfs anhand der Jugendbevölkerung und der Sozialindikatoren	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SUKW	64.	Hemelingen	05.10.2023	Auflage eines Konzepts zur Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Begrünungsortsgesetzes	07.02.2024		Zustimmung
SUKW	65.	Hemelingen	05.10.2023	Anhebung des Grünflächenbudgets (Anhebung um jeweils eine Pflegestufe) für alle Grünanlagen im Stadtteil	07.02.2024		Ablehnung
SKB	66.	Hemelingen	05.10.2023	Bereitstellung ausreichender Mittel für den bereits über Jahre verzögerten Ganztagschulausbau im Stadtteil Hemelingen (insbesondere 11 genannte Standorte)	31.01.2024		Ablehnung
SUKW, SIS, SBMS	67.	Hemelingen	05.10.2023	Bereitstellung von Mitteln für die Umgestaltung im Bereich Mahndorfer See	07.02.2024		Ablehnung
SK	68.	Hemelingen	05.10.2023	Mittel technische und personelle Ausstattung der Ortsämter und technische Ausstattung von Beiratsmitgliedern			Ablehnung
SIS, SKB, SUKW, Sfk, SBMS, SASJI	69.	Hemelingen	05.10.2023	Entwicklung des Rennbahngeländes und Ansiedlung verschiedenster Institutionen einschließlich Umzug des ATSV Sebaldsbrück und Ausbau der Oberschule Sebaldsbrück	08.02.2024 07.02.2024 13.02.2023 31.01.2024 16.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	70.	Hemelingen	05.10.2023	Bereitstellung von Mitteln für die nachhaltige Sanierung der Hemelinger Heerstraße und der Arberger Heerstraße inklusive kompletter Überplanung der Nebenanlagen	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SWHT,	71.	Hemelingen	05.10.2023	Anhebung der finanziellen Mittel zur Förderung des Stadtteilmarketings Hemelingen analog der Förderung der Stadtteilinitiativen Findorff und Walle von mindestens 120.000 € jährlich	21.02.2024		Zustimmung
SWHT	72.	Osterholz	09.10.2023	Förderung des Vereins Aktiv für Osterholz in Höhe von 25.000,00 € und der Interessengemeinschaft Schweizer Viertel in Höhe von 25.000,00 € (insgesamt 50.000,00 € in den Haushaltsjahres 2024 und 2025)	21.02.2024		Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SBMS	73.	Osterholz	09.10.2023	Aufstockung der Mittel für die Straßenerhaltung im Wirtschaftsplan in erheblichen Maße	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	74.	Osterholz	09.10.2023	Erhöhung der Mittel für das Stadtteilbudget Bau auf 95.000,00 € für die Straßenerhaltung und Verkehrssicherheit im Stadtteil Osterholz	16.02.2024		Ablehnung
SASJI	75.	Osterholz	09.10.2023	Erhöhung der stadtteilbezogenen Haushaltsmittel für die offene Jugendarbeit („OJA-Mittel“) um 25%	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SK	76.	Osterholz	09.10.2023	Erhöhung des Sitzungsgeldes für Beiratsmitglieder und Sachkundige Bürger:innen auf 40,00 € pro Sitzung			teilweise Zustimmung
SK	77.	Osterholz	09.10.2023	Erhöhung der stadtteilbezogenen Globalmittel für die Arbeit der Beiräte um 25%			teilweise Zustimmung
SGFV SfK	78.	Osterholz	09.10.2023	Bereitstellung von Geld für die Personalkosten der Kultureinrichtung KulturAmbulanz beim KBO von jeweils 1,0 VZÄ (ca. 60.000€) in den Haushaltsjahren 2024 und 2025			Zustimmung
SK	79.	Osterholz	09.10.2023	Ausstattung der Stadtteilpartnerschaft der Stadtteile Osterholz (Bremen) und Gaziemir (Izmir) im Doppelhaushalt 2024/2025 mit insgesamt 16.000 Euro (8.000 p.a.)			Ablehnung
SfK	80.	Osterholz	09.10.2023	Zuweisung von Mitteln im Kulturhaushalt von jeweils 25.000 € in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Schaffung von Kunstwerken im Stadtteil Osterholz	13.02.2024		Ablehnung
SUKW, SASJI	81.	Woltmershausen	09.10.2023	Einstellung von Haushaltsmitteln für die Sanierung des Weseruferparks mit der Landspitze Lankenauer Höft und Umsetzung eines Spielplatzes im Weseruferpark in unmittelbarer Nähe zum Strand	08.02.2024 07.02.2024		Ablehnung
SWHT, SBMS	82.	Woltmershausen	09.10.2023	Verkehrliche Anbindung des Lankenauer Höfts durch Absicherung des Fährbetriebs und Verlängerung der Linie 24	21.02.2024		Zustimmung
SASJI, SKB, SUKW, SGFV	83.	Horn-Lehe	10.10.2023	Finanzielle Absicherung der Kinder- und Jugendfarmen (Stadtteilmfarmen) innerhalb und außerhalb der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit / Jugendverbandsarbeit in der Stadtgemeinde Bremen, einschließlich der Kinder- und Jugendfarm der Hans-Wendt-Stiftung in Borgfeld	08.02.2024 31.01.2024		teilweise Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SUKW, SBMS	84.	Horn-Lehe	10.10.2023	Unterstützung des Sportfischervereins Bremen beim Bau eines Materiallagers mit Fischaufzuchtstation und Büroräumen sowie einer öffentlichen Toilettenanlage und einem öffentlichen Trinkwasserbrunnen am Unisee	07.02.2024 (Zustimmung zur Stellungnahme des Fachressorts)		Ablehnung
SASJI	85.	Horn-Lehe	10.10.2023	Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel für eine personelle Ausstattung des Jugendhauses Horn-Lehe in Höhe von 3 Vollzeit-Beschäftigungsvolumen	08.02.2024		Ablehnung
SUKW	86.	Horn-Lehe	10.10.2023	Bereitstellung von mitteln für die Pflanzung von heimischen und klimaresistenten Bäumen in Horn-Lehe	07.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	87.	Oberneuland	10.10.2023	Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel, um die Mühlenfeldstr. im Bereich von der Rockwinkeler Heerstr. bis zum Bahnhof/Tunnel in Oberneuland auszubauen und die endgültige komplette Erschließung sicherzustellen	16.02.2024		Ablehnung
SBMS	88.	Oberneuland	10.10.2023	ausreichend Mitteln für die BSAG, so dass eine Fahrplanänderung der Linie 33 über die Rockwinkeler Landstraße vorgenommen werden kann, um wieder eine Haltestelle vor der Tobias-Schule und zusätzlich in der Nähe des Lür-Kropp-Hofes zu installieren	16.02.2024		Ablehnung
SKB	89.	Oberneuland	10.10.2023	Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel, um Schulsozialarbeiter*innen an der Oberschule Rockwinkel einstellen zu können	31.01.2024		Ablehnung
SKB	90.	Oberneuland	10.10.2023	Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel für Planung und Bau oder Ersatzbau einer Turnhalle im Zuge der ab Januar 2024 angedachten Ausbauplanung der Oberschule Rockwinkel	31.01.2024		Ablehnung
SBMS	91.	Oberneuland	10.10.2023	Bereitstellung Haushaltsmittel zur sofortigen Umsetzung des geplanten Quartiersshuttlebusse für Oberneuland als Pilotprojekt	16.02.2024		Ablehnung
SBMS	92.	Oberneuland	10.10.2023	Bereitstellung Haushaltsmittel für notwendige grundlegende Sanierung eines mit altem Pflasterbelage versehenen Teilstückes der Oberneulander-Heerstr. zwischen Im Moor und der Oberneulander-Landstr.	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	93.	Oberneuland	10.10.2023	Bereitstellung Haushaltsmittel die grundlegende Sanierung eines ursprünglich gepflasterten und mit einem Dünbettverfahren reparierten Teilstückes der Rockwinkeler Heerstr. zwischen Rütenhöfe und Worphauer Str.	16.02.2024		Ablehnung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SBMS	94.	Oberneuland	10.10.2023	Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, um die im VEP 2025 vorgesehene Verlängerung der Linie 31 (Linie E im VEP 2025) bis zur Berliner Freiheit zu realisieren	16.02.2024		Ablehnung
SASJI	95.	Obervieland	10.10.2023	Förderung des Projektes „FrauenKreativLabor Frei.Raum“ des Trägers Quartier gGmbH auch über das Jahr 2023 hinaus weiterhin zu fördern	30.01.2024		Ablehnung
SKB	96.	Burglesum	11.10.2023	weitere zügige Umsetzung des Schul-Projekts „Oberschule an der Bördestraße“ sowie der neuen Grundschule am Steinkamp	31.01.2024		Ablehnung
SKB	97.	Burglesum	11.10.2023	Veranschlagung Haushaltsmittel für die Standortplanung (ggf. Umzug in Richtung des Geländes der Alwin-Lonke-Schule) und deren anschließenden der Umsetzung, inklusiver einer auf dem Gelände befindlichen Schulsporthalle für die Grundschule in Grambke	31.01.2024		Ablehnung
SKB	98.	Burglesum	11.10.2023	Einstellung Investitionsmittel für den Neubau von erforderlichen Schul-Mensen als auch einer Erweiterung der Mensa an der Oberschule an der Helsinkistraße	31.01.2024		Ablehnung
SKB	99.	Burglesum	11.10.2023	Einstellung von Mitteln für die Sanierung von Schulsporthallen, vor allem der Schulsporthallen an der Oberschule Helsinkistraße und an der Grundschule St. Magnus, dort in Verbindung mit dem anstehenden Ausbau für die Ganztagesbetreuung	31.01.2024		Ablehnung
SBMS	100.	Burglesum	11.10.2023	Einstellung von Mitteln für die Erweiterung der P+R Anlagen zu Mobilitätsstandorten an den Bahnstationen in Burg, Lesum und St. Magnus (hierzu zählen u.a. Erweiterung der Stellplätze für Fahrräder und PKW, einschließlich Elektro-Ladestationen)	16.02.2024		Zustimmung
SBMS	101.	Burglesum	11.10.2023	Bereitstellung Mittel für die Planung des Umfeldes des zukünftigen Haltepunktes in Grambke	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	102.	Burglesum	11.10.2023	Zurverfügungstellung von Planungskosten für die Umgestaltung des Goldbergplatzes	16.02.2024		Zustimmung
SBMS, SUKW	103.	Burglesum	11.10.2023	Einstellung weiterer Mittel, um das Personal zur Überwachung von Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Baumschutz) zu erhöhen.	07.02.2024		Ablehnung
SASJI	104.	Burglesum	11.10.2023	weitere Bereitstellung und und Verstetigung von Mitteln für die Umweltwächter:innen	30.01.2024		Zustimmung
SBMS	105.	Burglesum	11.10.2023	Einstellung von Mitteln zur dringenden Sanierung der Stader Landstraße	16.02.2024		Ablehnung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SIS	106.	Burglesum	11.10.2023	Einstellung weiterer Mittel für den personellen Ausbau des Ordnungsamtes, um eine deutliche höhere Präsenz in den Stadtteilen sicherzustellen und die zunehmenden Aufgaben (u.a. Verkehrsüberwachung) bewältigen zu können	06.02.2024		teilweise Zustimmung
SIS	107.	Burglesum	11.10.2023	Veranschlagung von Mitteln für einen Neubau einer Schwerpunktfeuerwehr „Burglesum“ für die Freiwilligen Feuerwehren Burgdamm, Grambkermoor und Lesumbrok	06.02.2024		Zustimmung
SIS	108.	Burglesum	11.10.2023	Einstellung von Mitteln, um die Anzahl der Kontaktpolizisten allgemein zu erhöhen, freie Stellen unverzüglich nachzubeseetzen und einen zusätzlichen Kontaktpolizisten für den Bereich Burg@Grambke, Werderland und den Bremer Industriepark einzusetzen	06.02.2024		teilweise Zustimmung
SASJI	109.	Burglesum	11.10.2023	Stärkung Projektmittel für die Offene Jugendarbeit im Stadtteil und Verbesserung der personellen Ausstattung in den Jugendclubs UPS und Fockengrund, sowie die Jugendtreffs, z.B. in St. Magnus (Raschenkampsweg), in die Betrachtung mit aufzunehmen.	08.02.2024		Ablehnung
SK	110.	Burglesum	11.10.2023	Erhöhung der Globalmittel für die Beiräte entsprechend der Inflationsrate der letzten zwei Jahre			Zustimmung
SASJI	111.	Burglesum	11.10.2023	Fortführung des Projekts „Lebendige Quartiere“, damit ausreichend Mittel für soziale Nachbarschaftsprojekte im Alwin-Lonke-Quartier zur Verfügung stehen	08.02.2024		Zustimmung
SASJI	112.	Burglesum	11.10.2023	Deutliche Erhöhung der Mittel für die Sanierung von Spielplätzen	08.02.2024		Ablehnung
SASJI	113.	Burglesum	11.10.2023	Bereitstellung Mittel für eine Neugestaltung des Bolzplatzes Ihletal zu einem Jugendtreff, analog zu dem Jugendtreff in St. Magnus am Raschenkampsweg	08.02.2024		Ablehnung
SIS	114.	Burglesum	11.10.2023	Bereitstellung Mittel für die Sanierung der Polizeiwache Lesum bereitzustellen zur Weiternutzung mindestens als Tagesrevier	06.02.2024		Ablehnung
SWHT	115.	Burglesum	11.10.2023	Bereitstellung Mittel für die Durchführung von regionalen Veranstaltungen (Weihnachtsmarkt)	21.02.2024		Zustimmung
SBMS	116.	Burglesum	11.10.2023	Bereitstellung von Mitteln zum Aufstellen und Umsetzen eines Programms zur städtebaulichen Erschließung von Straßen im Stadtteil, mit dem Ziel, alle diese Straßen in einem mehrjährigen Plan herzurichten.	16.02.2024		teilweise Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SIS	117.	Burglesum	11.10.2023	Bereitstellung von Mitteln für die Herstellung eines Kunstrasenplatzes an der Bezirkssportanlage Marßel	07.02.2024		Ablehnung
SBMS, SUKW	118.	Burglesum	11.10.2023	Bereitstellung von Mitteln für Ersatzpflanzungen im Straßenbegleitgrün und im öffentlichen Raum	07.02.2024		teilweise Zustimmung
SASJI, SKB, SF, SGFV	119.	Blumenthal	12.10.2023	Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 250.000,- € pro Jahr für das Projekt Neue Wolle in Blumenthal mit dem Projektträger Quartier gGmbH. Des Weiteren wird darum gebeten die Räumlichkeiten im Rathaus Blumenthal bis zu einer anderweitigen Nutzung bereitzustellen	08.02.2024 30.01.2024		Ablehnung
SBMS, SIS	120.	Mitte / östl. Vorstadt	13.10.2023	Verstetigung der temporären Sperrung des Sielwalls und Übernahme der Grundkosten in Höhe von rund 20.000 € pro Monat über verlässliche Zuwendungen	16.02.2024 06.02.2024		Ablehnung
SBMS, SUKW	121.	Mitte / östl. Vorstadt	13.10.2023	Verstetigung und Absicherung der Toilettenversorgung und der Erhöhung der Reinigungsintervalle am Osterdeich durch Übernahme der Grundkosten in Höhe von ca. 205.000 € pro Jahr über verlässliche Zuwendungen an die DBS bzw. UBB oder einen eigenen Haushaltstitel	07.02.2024		Zustimmung
SK	122.	Mitte / östl. Vorstadt	13.10.2023	Erhöhung der stadtteilbezogenen Globalmittel für die Arbeit der Beiräte um 25%			teilweise Zustimmung
SASJI	123.	Mitte / östl. Vorstadt	13.10.2023	Erhöhung der stadtteilbezogenen Haushaltsmittel für die offene Jugendarbeit („OJA-Mittel“) um 25%	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS, SWHT	124.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Sicherstellung der Stromversorgung im Rahmen einer Trafostation und der Sicherstellung der Wasserver- und Wasserentsorgung am Aumunder Marktplatz	21.02.2023		Ablehnung
SBMS	125.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Auslobung eines städtebaulichen Wettbewerbs mit Ideenteil für den Bahnhofplatz Vegesack			Zustimmung
SfK, SWHT	126.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für eine institutionalisierte und wiederkehrende Förderung für das Internationale Festival Maritim	13.02.2023 21.02.2023		teilweise Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SIS	127.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die vollwertige Sanierung oder einen adäquaten, im Leistungsumfang mindestens gleichwertigen Neubau inkl. wettkampffähiger Kurzstreckenbahn (25 Meter) des Fritz-Piaskowski-Bades	07.02.2024		teilweise Zustimmung
SWHT	128.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für Mittel für die Schaffung der Infrastruktur für Veranstaltungen am Haven insgesamt sowie eines Liegeplatzes für ein Gastronomieschiff im Museumshaven Vegesack	21.02.2023		Ablehnung
SK	129.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Erhöhung der Globalmittel inkl. der Jugendglobalmittel			Zustimmung
SBMS, SUKW	130.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Grünpflege incl. Ersatzpflanzungen im Stadtteil	07.02.2024		Zustimmung
SASJI	131.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für Erhöhung der Mittel für die Jugendförderung	08.02.2024		Ablehnung
SASJI	132.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die auskömmliche Finanzierung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SASJI, SKB	133.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Einrichtung eines Quartierbildungszentrums im Bereich Hünertshagen und für das allgemeine Quartiersmanagement im Bereich Borchshöhe / Hünertshagen	08.02.2024 31.01.2024		Ablehnung
SBMS	134.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Radwegeunterhaltung im Stadtteil	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SBMS	135.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Planung und Umgestaltung des Vegesacker Sedanplatzes inklusive eines Wasserspiels und weiterer Bepflanzung	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SK	136.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Aufstockung von Sitzungsgeldern für Beirats- und Ausschussmitglieder der Ortsbeiräte Bremens			Zustimmung
SBMS	137.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für die Straßenerhaltung im Stadtteil	16.02.2024		teilweise Zustimmung
SASJI	138.	Vegesack	16.10.2023	Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln für „Wohnen in Nachbarschaften“ (WIN-Mittel)	08.02.2024		Zustimmung

Ressort	lfd. Nr.	Antragstellendes Ortsamt (Beirat)	Antrags-datum	Stichwort / Kurzbeschreibung	Fachdeputation-Datum	Fachdeputation - Beschluss	Feststellung/ Empfehlung
SASJI	139.	Huchting	20.10.2023	Nachtrag, Beschluss vom 06.10.2022: Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung der offenen Jugendarbeit.	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SASJI	140.	Neustadt	20.10.2023	Nachtrag, Beschluss vom 15.12.2022: Erhöhung der Mittel für die offene Jugendarbeit um mindestens 20%.	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SKB	141.	Huchting	19.10.2023	Nachtrag Beschluss vom 25.04.2023: Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Etablierung eines Sprachförderangebotes für einzuschulende Kinder mit Sprachförderbedarf ohne Kita-Platz (sogen. unversorgte Kinder) für Huchting und für Bremen	31.01.2024		teilweise Zustimmung
SASJI, SBMS	142.	Obervieland	14.11.2023	Anerkennung des DRK-Aktiv-Treffs in Arsten nord und Zurverfügungstellung von 50.000 als Quartierszentrenförderung	08.02.2024 16.02.2024		Ablehnung
SASJI	143.	Mitte / östl. Vorstadt	14.11.2023	Erhöhung OJA-Mittel um 25% - siehe Nr. 123 (inhaltsgleich, andere Begründung)	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SK	144.	Mitte / östl. Vorstadt	14.11.2023	Erhöhung Globalmittel um 25% - siehe Nr. 122 (inhaltsgleich)			teilweise Zustimmung
SGFV	145.	Huchting	20.11.2023	Fortsetzung des Gesundheitspunktes Huchting und Sicherstellung der Finanzierung	06.02.2024		Zustimmung
SASJI	146.	Huchting	20.11.2023	Erhöhung der Mittel für OKJA um 25%, Umstellung auf Festbetragsfinanzierung, Überbrückung	08.02.2024		teilweise Zustimmung
SK	147.	Huchting	20.11.2023	Erhöhung der Globalmittel unabhängig von einer Beschränkung der Stadtteilbudgets			Zustimmung
SASJI	148.	Huchting	20.11.2023	Fortsetzung des Projekts JUSTiQ und Sicherstellung der Finanzierung	08.02.2024		Ablehnung
SBMS	149.	Oberneuland	28.11.2023	Bereitstellung von Mitteln für Planung und Sanierung der Oberneulander Landstraße	16.02.2024		Ablehnung
SASJI	150.	Huchting	15.01.2024	Erhöhung der Mittel für OKJA, Änderung der Finanzierungssystematik, Regelungen für die HH-lose Zeit.	08.02.2024	Ablehnung	Zustimmung